

Christoph Maria Merki (Hg.)

EUROPAS

FINANZZENTREN

Geschichte und Bedeutung
im 20. Jahrhundert

Europas Finanzzentren

Christoph Maria Merki ist Forschungsprofessor am Liechtenstein-Institut in Barend. Bei Campus gab er 1999 gemeinsam mit Thomas Hengartner den Band *Genussmittel* – *Ein kulturgeschichtliches Handbuch* heraus.

© Campus Verlag GmbH

Christoph Maria Merki (Hg.)

Europas Finanzzentren

Geschichte und Bedeutung im 20. Jahrhundert

Campus Verlag
Frankfurt/New York

© Campus Verlag GmbH

Dieser Band geht auf eine Tagung zurück, die gefördert wurde von der:

- Verwaltungs- und Privat-Bank AG (Vaduz),
- Anwaltskanzlei Marxer & Partner (Vaduz),
- Liechtensteinischen Treuhändervereinigung.

Auslieferung für das Fürstentum Liechtenstein: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft, Bahnhofstrasse 15a, FL-9494 Schaan.

Bibliographische Informationen der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie. Detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

ISBN 3-593-37743-8

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Copyright © 2005 Campus Verlag GmbH, Frankfurt am Main

Umschlagmotiv: Frankfurter Skyline © ullstein bild.

Satz: Marion Jordan, Frankfurt am Main

Druck und Bindung: KM-Druck, Groß-Umstadt

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier.

Printed in Germany

Besuchen Sie uns im Internet: www.campus.de

© Campus Verlag GmbH

Inhalt

Vorwort.....	7
Einleitung: Wo das Herz des Kapitalismus schlägt.....	9
I. TEIL: Vier alte Finanzzentren Europas	
Der Aufstieg der <i>City of London</i> als Finanzplatz: Vom Inlandsgeschäft zum <i>Offshore</i> -Zentrum?	
<i>Ronald C. Michie</i>	23
Frankfurts Weg zu einem europäischen Finanzzentrum	
<i>Carl-Ludwig Holtfrerich</i>	53
Auf, Ab, Auf: Der Finanzplatz Paris im 20. Jahrhundert	
<i>André Straus</i>	83
Zwischen London und Deutschland: Das Finanzzentrum Amsterdam im 20. Jahrhundert	
<i>Jaap Barendregt</i>	97
II. TEIL: Die Aufsteiger des 20. Jahrhunderts	
Der diskrete Charme der Gnomen: Entwicklung und Perspektiven des Finanzplatzes Schweiz	
<i>Jakob Tanner</i>	127
Der Finanzplatz Luxemburg als Ergebnis wirtschaftlichen Bedarfs, politischen Willens und europäischer Integration	
<i>Norbert Franz</i>	149
Der Finanzplatz Liechtenstein: Zürichs attraktive Außenstelle	
<i>Christoph Maria Merki</i>	167

Die Kanalinseln Jersey und Guernsey: Im Windschatten der <i>City of London</i> <i>Stefan Altorfer</i>	197
 III. TEIL: Vergleichende Fragestellungen	
Die Entwicklung der europäischen Wertpapierbörsen seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert: Einige vergleichende Betrachtungen <i>Richard Tilly</i>	223
Finanzplatz und Pfadabhängigkeit: Die Bundesrepublik, die Schweiz und die Vertreibung der Euromärkte (1955–1980) <i>Tobias Straumann</i>	245
Vom Boten zum Bit: Zur Geschichte der Technologien an den Wertpapierbörsen <i>Richard T. Meier</i>	269
Der Wettbewerb zwischen den Finanzzentren Europas und denen der USA <i>Harold James</i>	295
Verzeichnis der Autoren	305

Vorwort

Ein Historiker, der im Fürstentum Liechtenstein zu Hause ist, muss früher oder später auf das Thema kommen, das in diesem Buch abgehandelt wird: die Geschichte europäischer Finanzzentren. Liechtenstein ist zwar, international gesehen, nur ein kleiner »Finanzplatz« und ob es diese Bezeichnung überhaupt verdient, darüber lässt sich trefflich streiten. Doch in dem kleinen Fürstentum zeigen sich wie in einem Brennglas viele der Probleme, die auch die Entwicklung anderer Finanzzentren bestimmen: die Mobilität des Kapitals, die Kooperation und/oder Konkurrenz mit anderen Finanzplätzen, die Spezialisierung auf bestimmte Finanzdienstleistungen, die Bedeutung von steuerlichen Anreizen und regulatorischen Bestimmungen, das Gewicht der Währung. Was lag da näher, als Kollegen aus verschiedenen Ländern einzuladen, um über die Entwicklung der Finanzzentren Europas im 20. Jahrhundert zu diskutieren? Dieses Treffen fand am 26. und 27. August 2004 in Bendern (Fürstentum Liechtenstein) statt und der vorliegende Sammelband ist das Resultat der Tagung. Gerne danke ich hier dem *Liechtenstein-Institut* für die Förderung des Projekts, namentlich seinem Präsidenten Dr. Guido Meier und dem Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Rats Dr. Rupert Quaderer. Das Institut wird zwar in erster Linie vom Land Liechtenstein getragen; gleichwohl unterstützten einige Sponsoren das Zustandekommen der Tagung. Auch ihnen sei an dieser Stelle herzlich gedankt: *Verwaltungs- und Privat-Bank AG* (Vaduz), *Anwaltskanzlei Marxer & Partner* (Vaduz), *Liechtensteinische Treuhändervereinigung*.

Vaduz, im Dezember 2004

C. M. Merki

Der Finanzplatz Liechtenstein: Zürichs attraktive Außenstelle

Christoph Maria Merki

Einleitung: Wie aus einem armen Ländchen ein wohlhabender Mikrostaat wurde

Die Wirtschaft des Fürstentums Liechtenstein modernisierte sich nach dem Zweiten Weltkrieg in einem atemberaubenden Tempo. Aus dem armen Ländchen wurde in wenigen Jahrzehnten ein prosperierender Mikrostaat. Noch in den 1920er Jahren war die Wertschöpfung Liechtensteins pro Kopf der Bevölkerung rund 30 Prozent niedriger als im Nachbarland Schweiz. In der ersten Hälfte der 1960er Jahre verwandelte sich dieser Rückstand in einen Vorsprung. Im Jahr 2000 war die liechtensteinische Arbeitsproduktivität 40 Prozent höher als die im internationalen Vergleich ebenfalls herausragende schweizerische. Bis in die Zwischenkriegszeit hinein mussten arme Liechtensteiner im Ausland Arbeit suchen. Mittlerweile ist die Situation umgekehrt. Als regionaler Wachstumspol zieht Liechtenstein viele Arbeitskräfte aus der näheren und weiteren Umgebung an. Das Land zählt heute 34.000 Einwohner, verfügt aber über rund 29.000 Arbeitsplätze. Bei der Arbeit sind die Einheimischen in der Minderheit. Zwei von drei Arbeitskräften besitzen einen ausländischen Pass. Die meisten dieser Ausländer pendeln Tag für Tag aus den Nachbarstaaten Schweiz und Österreich zu.¹

Das phänomenale Wirtschaftswachstum ging Hand in Hand mit einem grundlegenden Umbau der Wirtschaftsstruktur. Die Landwirtschaft, welche die liechtensteinische Wirtschaft bis in die 1930er Jahre geprägt hatte, wurde zu einem Randphänomen. An ihre Stelle traten zwei andere Sektoren: die Industrie und der Finanzdienstleistungssektor. Auf die Industrie und das warenproduzierende Gewerbe entfallen heutzutage etwa 45 Prozent aller Arbeitsplätze.² In dem weit bekannteren Finanzdienstleistungssektor (Banken, Treuhänder, Versicherungen) finden nur etwa 15 Prozent aller Erwerbstätigen Arbeit. Diese vergleichsweise wenigen Beschäftigten sind aber ungemein produktiv. Sie erwirtschaften rund ein Drittel der gesamten Wertschöpfung Liechtensteins. In dem folgenden Aufsatz geht es um die Entstehung, Entwicklung und Bedeutung dieses Finanzdienstleistungssektors, den man heute pauschal und nicht ganz korrekt³ als »Finanzplatz« bezeichnet. Die An-

fänge des Finanzplatzes Liechtenstein fallen in die 1920er Jahre. Damals wandte sich das Fürstentum von seinem langjährigen Partner Österreich ab, schloss mit der benachbarten Schweiz einen Zollvertrag und übernahm den Schweizer Franken als neue Währung. Deswegen und weil die Treuhänder Liechtensteins eng mit den Zürcher Banken zusammenarbeiten, kann man den Finanzplatz Liechtenstein als eine Art Außenstelle Zürichs betrachten. Bevor wir uns seiner Geschichte zuwenden, scheinen einige theoretische Überlegungen zu den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen von Mikrostaaten angebracht.

Kleinst- oder Mikrostaaten wie Liechtenstein, Luxemburg und Island gehören heute zu den ökonomisch erfolgreichsten Staaten überhaupt. Dieser Erfolg kann in der Regel nicht mit einer besseren Ressourcenausstattung erklärt werden, er hat andere Gründe. Zwei sind meines Erachtens entscheidend: das *Outsourcing* öffentlicher Güter und die Kommerzialisierung der Souveränität.

Erstens. Klein(st)staaten produzieren nicht alle öffentlichen Güter selbst, sondern kaufen diese – oft zu einem sehr günstigen Preis – bei ihren Nachbarn ein. Sie machen das, was man bei Unternehmen als *Outsourcing* bezeichnet. So unterhält das Fürstentum Liechtenstein seit 1868 keine eigene Armee mehr und einen großen Teil seiner außenpolitischen Interessen vertritt seit 1920 die Schweiz. Liechtenstein schickt seine Studenten ins Ausland, es verlässt sich auf eine »fremde« Währung und es profitiert von der auf schweizerischem Boden gelegenen Autobahn. Die Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten kann informell erfolgen oder über Verträge geregelt sein und sie begünstigt nicht nur den Klein(st)staat selbst, sondern – je nach Aufgabe – auch seine Partner.⁴ Allerdings setzt das *Outsourcing* öffentlicher Güter Rahmenbedingungen voraus, die in einer rein gegenwartsorientierten Perspektive mitunter vergessen werden. Zentral ist vor allem eine Bedingung: Das liberale Außenhandelssystem, in dessen Rahmen die Delegation staatlicher Aufgaben in der Regel erfolgt, sollte möglichst spannungsfrei sein.

Zweitens. Neben dem *Outsourcing* gibt es noch eine andere Möglichkeit, wie ein kleiner Staat aus seiner Not (der Kleinheit) eine Tugend (wirtschaftlichen Erfolg) machen kann. Er kann seine Existenz als Staat dazu benutzen, ausländischen Interessenten Dinge anzubieten, die in anderen Staaten nicht vorhanden oder dort sehr viel teurer sind: schöne Briefmarken, klingende Adelstitel, eine Rundfunkkonzession, erträgliche Steuern, die Staatsbürgerschaft. Er kann mit anderen Worten seine Souveränität kommerzialisieren.⁵ Ein besonders schlagendes Beispiel dafür sind die so genannten Finanzzeinbürgerungen, mit denen der liechtensteinische Staat in der Zwischenkriegszeit seine leeren Kassen füllte.⁶ Der Verkauf des Bürgerrechts an Ausländer, die in ihren Heimatstaaten oft an Leib und Leben bedroht waren, machte in den 1930er Jahren gegen zehn Prozent aller Staatseinnahmen aus. Die umstrittene Praxis musste in den 1950er Jahren unter internationalem Druck fallengelassen werden. Langfristig am ertragreichsten und für die Geschichte des Finanz-

platzes Liechtenstein wichtiger war etwas anderes: die Schaffung eines speziellen Steuer- und Gesellschaftsrechts in den 1920er Jahren. Dieses verwandelte Liechtenstein in ein attraktives Domizil für ausländische Kapitaleigner. Reiche Ausländer brachten ihr Geld fortan nach Liechtenstein und legten es steuergünstig in sogenannten Sitzgesellschaften an. Über solche Gesellschaften ließen sich auch Handelsgeschäfte abwickeln. In Liechtenstein spricht man von dem »Gesellschaftswesen«, wenn man die Gesamtheit aller Holding- und Sitzunternehmen meint bzw. die Branche, die sich mit deren Gründung und Verwaltung befasst.

Zum Schluss dieser Einleitung noch einige Bemerkungen zu der Quellen- und Literaturlage. Als Quellen kommen in erster Linie Unterlagen in Frage, die das liechtensteinische Landesarchiv in Vaduz aufbewahrt.⁷ Die wirklich spannenden Quellen bleiben dem Historiker in der Regel vorenthalten: jene Akten, die in den Archiven der Banken und Treuhänder liegen und die zum Beispiel über die Beziehungen mit den ausländischen Anlegern Auskunft geben könnten. Solche Unterlagen fallen unter das Bank- und Geschäftsgeheimnis und sind allenfalls einem kleinen Kreis Eingeweihter zugänglich. Die Treuhandbranche ist an der Aufarbeitung ihrer eigenen Vergangenheit nicht gerade heftig interessiert. Im wissensdurstigen Historiker sieht man schnell einen Schnüffler, der nur kritisieren und den Finanzplatz im Ausland diskreditieren will. Auch die Literaturlage ist unbefriedigend. Zwar gibt es viele juristische Untersuchungen zum liechtensteinischen Handels- bzw. Gesellschaftsrecht. Über die sozioökonomischen Auswirkungen rechtlicher Veränderungen wird jedoch kaum nachgedacht. Die Regierung hält viele Informationen unter Verschluss. So wird zum Beispiel die Zahl der liechtensteinischen Sitzunternehmen wie ein Staatsgeheimnis gehütet, seit das Gesellschaftswesen zu Beginn der 1930er Jahre erstmals unter ausländischen Druck geraten ist. Das verbreitete Nicht-Wissen hat im übrigen Methode, ist es doch Ausdruck jener Anonymität, mit der ausländische Geschäftsleute in Liechtenstein seit jeher rechnen dürfen.

All diesen Schwierigkeiten zum Trotz soll nun versucht werden, Licht in die Geschichte des Gesellschaftswesens zu bringen.

Die Gründerjahre – oder: Das Kapital auf der Flucht vor der Weltrevolution

Die Anfänge des Finanzplatzes Liechtenstein wurzeln in der turbulenten Zeit kurz nach dem Ersten Weltkrieg.⁸ Sowohl dem Staat als auch den privaten Haushalten drohte damals der Kollaps. Die Habsburgermonarchie, mit der Liechtenstein seit 1852 in einem Zoll- und Währungsvertrag verbunden war, hatte den Ersten Welt-

krieg verloren und löste sich in ihre einzelnen Bestandteile auf. In den Nachfolgestaaten der Habsburgermonarchie wütete eine Hyperinflation, die alle in Kronen angelegten Vermögen entwertete. 1919 kündigte das Fürstentum Liechtenstein den Handels- und Zollvertrag mit Österreich auf und orientierte sich neu Richtung Schweiz. Der Schweizer Franken trat in Liechtenstein seit 1917 nach und nach an die Stelle der österreichischen Krone, mehrere Jahre bevor die Schweiz 1924 mit dem Zollvertrag das Plazet zu seiner Übernahme gab.⁹

In Liechtenstein suchte man zu Beginn der 1920er Jahre nach Auswegen aus der wirtschaftlich desolaten Situation, insbesondere nach Investoren aus dem Ausland. Im August 1920 wurde zusätzlich zu der staatlichen *Spar- und Leihkasse*, der heutigen *Landesbank*, ein zweites Geldinstitut zugelassen: die *Bank in Liechtenstein* (BiL). Für die österreichischen, englischen und holländischen Investoren, die hinter der Gründung der BiL standen,¹⁰ ging es um die Rettung gefährdeter Vermögen aus dem zusammenbrechenden Kronenraum. Der Schweizer Franken galt ihnen als sicherer Hafen, weil er nicht durch Kriegsausgaben zerrüttet war. Damals hielt das Gespenst der kommunistischen Weltrevolution ganz Europa in Atem – einzig in Liechtenstein wurde es gar nicht erst hereingelassen. In der letzten deutschsprachigen Monarchie, die nach dem Ersten Weltkrieg übrig geblieben war, musste man sich als Investor nicht vor Sozialisierungsmaßnahmen fürchten.

Bei der *Bank in Liechtenstein* fanden neben den Vermögen selbst auch die ersten Holdinggesellschaften Unterschlupf. Es handelte sich dabei um Unternehmen, die durch den Zerfall der Habsburgermonarchie auf mehrere Staaten zersplittert worden waren und die nun wieder unter einem gemeinsamen, liechtensteinischen Dach zusammengefasst werden konnten.¹¹ Auch Steuererleichterungen spielten bei der Ansiedlung ausländisch kontrollierter Sitzunternehmen von Anfang an eine wichtige Rolle. Schon 1920 wurde die Möglichkeit der so genannten Pauschalierung geschaffen.¹² Ausländisch beherrschte Gesellschaften, die in Liechtenstein selbst geschäftlich nicht aktiv werden durften, kamen fortan in den Genuss einer Sonderbehandlung. Der Steuerbetrag, den sie jährlich zu entrichten hatten, wurde auf Jahre hinaus festgelegt oder eben: pauschaliert.¹³ Die damit verbundene Planungssicherheit war viel wert in einer Zeit, in der sich die Steuerverwaltungen verschiedener Länder darin überboten (bzw. überbieten *mussten*), neue Einnahmequellen zu erschließen. Seit April 1921 hatte die liechtensteinische Regierung das Recht, mit jedem Sitzunternehmen einen Steuervertrag abzuschließen, der für bis zu 30 Jahre einen festen Abgabesatz vorsah.¹⁴

Als Liechtenstein 1922/23 ein neues Steuersystem einführte, baute man die bereits vorhandene Privilegierung der Kapitalgesellschaften weiter aus. Der Basler Ökonom Julius Landmann, der das entsprechende Steuersystem entwarf, riet der Regierung zur »Schonung des Kapitals« und zur »Förderung der Kapitalbildung«¹⁵. Als Vorbild dienten ihm dabei die Steuergesetze verschiedener Schweizer Kantone,

in denen die Domizilgesellschaften seit längerem privilegiert waren, in Glarus beispielsweise seit 1903.¹⁶ Holding- und Sitzunternehmen wurden in Liechtenstein von der Ertragssteuer befreit und mussten lediglich eine minimale Kapitalsteuer entrichten. Diese so genannte Gesellschaftssteuer betrug ein Promille des eingezahlten Kapitals sowie der offenen und stillen Reserven. Bei einem Betrag von beispielsweise einer Million Franken waren dies bloß tausend Franken. Die Gewinne, die bei den liechtensteinischen Sitzunternehmen zusammenkamen, blieben auf diese Art und Weise nahezu steuerfrei.

Flankiert wurden diese Steuerprivilegien durch ein besonders flexibles und liberales Handelsrecht, das so genannte Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) der Jahre 1926 und 1928.¹⁷

Der Hauptredakteur des PGR, der Politiker Wilhelm Beck, saß im Verwaltungsrat der BiL, wo er häufig mit den Rechtsfragen ausländischer Unternehmen konfrontiert war. Vor dem Krieg hatte er in Zürich studiert und als Angestellter des St. Galler Wirtschaftsrechtsanwalts Emil Grünenfelder die schweizerische Steuergesetzgebung kennen gelernt. Wilhelm Beck gründete 1914 die erste Anwaltskanzlei in Liechtenstein. Nach dem Ersten Weltkrieg spezialisierte er sich auf die Verwaltung von Sitzunternehmen. Von den 329 Sitzunternehmen, die sich bis 1928 im liechtensteinischen Öffentlichkeitsregister eintragen ließen, vertrat er alleine 113 oder ein gutes Drittel, fast doppelt so viele wie die BiL.¹⁸ Wilhelm Beck war nicht nur Anwalt, sondern auch *die* zentrale Figur im politischen Leben des Fürstentums. Er gründete die Christlich-soziale Volkspartei (die heutige Vaterländische Union), forcierte die politische Loslösung Liechtensteins von Österreich und die Demokratisierung der Monarchie.

Bei der Erarbeitung des PGR wurde Wilhelm Beck von seinem Namensvetter, dem Privatrechtler Emil Beck unterstützt.¹⁹ Der schweizerisch-liechtensteinische Doppelbürger Emil Beck war in den Jahren 1919 bis 1933 liechtensteinischer Gesandter in Bern. Er hatte sich 1918 bei Eugen Huber, dem Schöpfer des schweizerischen Obligationenrechts, habilitiert und hatte damit die besten Voraussetzungen, um bei der Erarbeitung des PGR mitzuwirken.

Mit dem PGR stellten die beiden Becks den ausländischen Anlegern eine ganze Palette von juristischen Personen zur Verfügung, aus der diese die für ihre Zwecke geeignete Konstruktion herausuchen konnten: die Anstalt oder die Aktiengesellschaft, die Stiftung oder den Verein, das Treuunternehmen oder die Genossenschaft. Der Schritt nach Liechtenstein wurde den ausländischen Kapitaleignern dadurch erleichtert, dass sie ihre liechtensteinischen Sitzunternehmen auf ähnliche Art und Weise einrichten durften, wie sie es sich von zu Hause her gewohnt waren.²⁰ Besonders originell war das PGR da, wo es Gesellschaftsformen einführte, die man vorher auf dem europäischen Kontinent so nicht gekannt hatte. Die Treuhänderschaft beispielsweise war dem aus dem angelsächsischen Raum bekannten Trust

nachempfunden.²¹ Nicht nur bei der rechtlichen Ausgestaltung der Gesellschaft, sondern auch beim Gründungsprozedere oder in administrativer Hinsicht kam man den ausländischen Interessenten entgegen. So konnte man ein liechtensteinisches Sitzunternehmen lange Zeit ausschließlich vom Ausland aus managen. In Liechtenstein wurde lediglich ein »Repräsentant« benötigt. Erst seit 1963 ist für ein liechtensteinisches Sitzunternehmen ein ortsansässiger Verwaltungsrat vorgeschrieben.²²

Unmittelbarer Anlass für die Ausarbeitung des PGR war das Bestreben, Gesellschaftsformen einzuführen, die nicht den schweizerischen Stempelabgaben unterstanden.²³ Mit Inkrafttreten des Zollvertrages am 1. Januar 1924 musste das Fürstentum Liechtenstein auch die schweizerische Stempelgesetzgebung übernehmen.²⁴ Auf der Ausgabe und dem Gewinn von Wertpapieren lagen fortan Abgaben, die von der schweizerischen Steuerverwaltung erhoben und an Liechtenstein zurückerstattet wurden. Die Liechtensteiner Treuhänder fürchteten um die Konkurrenzfähigkeit ihrer Sitzunternehmen. Sie sträubten sich nicht nur gegen die neuen Steuern an und für sich, sondern auch gegen die damit verbundene Kontrolle durch den Schweizer Fiskus.²⁵ Das PGR schuf hier die gewünschte Abhilfe: Es stellte mit der Stiftung, dem Trust und der Anstalt »ungewöhnliche«²⁶ Gesellschaftsformen zur Verfügung, die nicht notwendigerweise unter die Schweizer Stempelgesetzgebung fielen.

Mit dem anlegerfreundlichen PGR und der einladenden Steuergesetzgebung waren die Fundamente des Finanzplatzes Vaduz gelegt. Die Kapitalien, die nun herinzuströmen begannen, wurden fast nie im Fürstentum Liechtenstein selbst angelegt. Sie wurden in Vaduz lediglich treuhänderisch und steuerbegünstigt verwaltet. Meistens brachte man das Geld, via BiL, bei befreundeten Schweizer Banken unter. Die wirtschaftlich Berechtigten, die hinter den Gründungen standen, stammten zu jener Zeit vor allem aus dem mitteleuropäischen Raum, namentlich aus den Ländern, die den Krieg verloren hatten. Die meisten Klienten kamen aus Deutschland, wo die Steuerlast in der zweiten Hälfte der 1920er Jahre wegen der Reparationszahlungen an die Alliierten unerträgliche Ausmaße annahm. So gesehen, profitierte Liechtenstein von den Verwerfungen des Krieges, ohne dass man es deswegen als einen direkten Kriegsgewinnler bezeichnen müsste. Wichtig war auch die Angst vor dem Kommunismus, welche weite Teile des Bürgertums dieser krisengeschüttelten Gesellschaften umtrieb und sie veranlasste, ihr Vermögen außer Landes zu bringen. Diese Angst ist selbst in den Statuten der Sitzunternehmen, die damals im Fürstentum Liechtenstein eingerichtet wurden, nachzulesen. So nannte eine im Jahre 1931 errichtete Familienstiftung ausdrücklich das folgende Ziel:

»Zweck der Stiftung [...] [ist] das Stiftungsvermögen [...] zu erhalten und zu vermehren, so dass für alle Fälle ein Fonds [...] geschaffen ist, dessen Erträge die Sicherstellung der Stiftungsberechtigten gewährleisten. Vor allem soll durch das Stiftungsvermögen für die Stiftungsberechtigten ein besonderer Fonds sichergestellt werden, der von den mitteleuropäischen Verhältnissen

unabhängig ist und der auch etwaigen Sozialisierungsmaßnahmen entzogen bleibt, falls sich zeitweise derartige oder gar kommunistische Bestrebungen im übrigen Mitteleuropa durchsetzen sollten. Hierbei ist insbesondere an das traurigen Los der russischen Emigranten gedacht und an die Möglichkeit, dass diese Zustände auch auf das Deutsche Reich übergreifen könnten. [...] Sollte zu befürchten sein, dass durch irgendwelche Ereignisse, wie z.B. durch wirtschaftliche oder politische Maßnahmen [...] oder durch sonstige außerordentliche Vorgänge – (insbesondere revolutionärer oder bolschewistischer Art) – das Vermögen der Stiftung wesentlich geschädigt oder teilweise oder gänzlich enteignet oder entzogen werden könnte, so ist bei drohender Gefahr der Vorstand berechtigt, ohne weiteres den Sitz der Stiftung an einen anderen Ort des Fürstentums Liechtenstein oder in das Ausland zu verlegen, oder – soweit tunlich – die Stiftung sogar aufzulösen und das Vermögen sofort satzungsgemäß zu verteilen oder [...] den Stiftungsberechtigten zuzuführen.«²⁷

Die Zahl der liechtensteinischen Sitzunternehmen erhöhte sich zuerst langsam von 10 im Jahre 1921 auf 68 im Jahre 1925. Nach der Einführung des PGR schnellte sie in wenigen Jahren auf etwa tausend hoch (siehe Tabelle 1). Der liechtensteinische Steuerverwalter Ludwig Hasler konnte 1928 zufrieden feststellen, dass Liechtenstein in der internationalen Finanzwelt Boden gefasst und bereits einen großen Namen habe.²⁸ Allerdings sah sich Liechtenstein auch mit einer gewissen Konkurrenz konfrontiert, sei es von Seiten einiger Schweizer Kantone, sei es vom Großherzogtum Luxemburg. Große Finanzierungs- und Beteiligungsgesellschaften verirrteten sich kaum nach Liechtenstein, weil dort die dafür nötige (Banken-)Infrastruktur fehlte. Andererseits hatte das Fürstentum verschiedene Trümpfe, die es ausspielen konnte. Ludwig Hasler nannte 1928: die »modernen Gesetze«, die »Einfachheit des Gründungsvorgangs«, die besonders niedrigen Steuern, die Möglichkeit der Pauschalierung, schließlich der Umstand, dass für ein liechtensteinisches Sitzunternehmen kein einheimischer Verwaltungsrat vorgeschrieben war (im Gegensatz zur Schweiz, wo der Verwaltungsrat mehrheitlich aus Schweizern bestehen musste).²⁹

Die Weltwirtschaftskrise der 1930er Jahre und die ihr folgenden Autarkiebestrebungen der europäischen Nationalstaaten ließen dann den Zustrom der ausländischen Gelder versiegen. Deutschland zum Beispiel führte 1931 Devisenkontrollen ein und erließ eine Verordnung »gegen die Kapital- und Steuerflucht«³⁰. Nach dem Anschluss Österreichs an das »Dritte Reich« im März 1938 schien sogar die Eigenständigkeit Liechtensteins zur Disposition zu stehen. Damals verließen zahlreiche Sitzunternehmen den ihnen nun nicht mehr so sicher scheinenden Hafen.³¹

Die Jahre vor dem Zweiten Weltkrieg und die Kriegsjahre selbst hatten für das noch junge Gesellschaftswesen krisenhafte Züge. Insgesamt stagnierte zwischen 1931 und 1945 die Zahl der im Fürstentum Liechtenstein beheimateten Sitzunternehmen. Eine von der liechtensteinischen Regierung eingesetzte Historikerkommission untersucht derzeit die Frage, ob sich einzelne Anwälte und Treuhänder in dieser schwierigen Zeit auch auf moralisch fragwürdige Geschäfte einließen und zum Beispiel Gelder verwalteten, welche die Nazis den Juden geraubt hatten.

Umfang und Bedeutung des Gesellschaftswesens seit dem Zweiten Weltkrieg

Nach dem Zweiten Weltkrieg erlebte das liechtensteinische Gesellschaftswesen ein phänomenales Wachstum, das kaum je durch konjunkturelle Einbrüche abgebremst wurde. In den 1990er Jahren gab es in Liechtenstein schließlich 70mal mehr Sitzunternehmen als in den 1930er Jahren (siehe Tabelle 1). Verschiedene Faktoren ließen den Strom der Neugründungen anschwellen. Die wichtigsten waren: die wirtschaftliche Erholung nach dem Krieg, der Abbau von Beschränkungen im internationalen Devisenverkehr, die Schaffung großer, international mobiler Vermögen, technische Neuerungen wie Fernschreiber und Telefax, die Anziehungskraft des starken Schweizer Frankens, die soziopolitische Stabilität Liechtensteins, die attraktiven Konditionen der lokalen Anbieter, ferner die Erhöhung des Steuerdruckes in den Ländern ringsum. Ein Beispiel aus den 1970er Jahren mag erhellen, wie die anderen europäischen Staaten mit dem Anziehen der Steuerschraube dazu beitrugen, dass sich das Kapital aus ihren Ländern absetzte. 1974 wurden in Italien die Grundstücksteuern angehoben. Darauf entstanden in Liechtenstein in kürzester Zeit Hunderte von Sitzunternehmen, die italienischen Liegenschaftsbesitz verwalteten.³²

Tab. 1: Holding- und Sitzunternehmen in Liechtenstein (1921–2002)

Jahr	Anzahl der steuerbegünstigten Holding- und Sitzunternehmen	Quelle der Zählung bzw. Schätzung
1921	10	Geiger 2000, Bd. 1, S. 203f. (gestützt auf Rechenschaftsberichte der Regierung)
1925	68	
1931	1.035	
1939	~ 1.000	
1958	5.671	LA, RF 278/72/26
1963	~ 10.000	<i>Der Spiegel</i> vom 15. Mai 1963
1973	~ 33.000	LA, RF 323/19 (geschätzt)
1979	49.475	LA, RF 341/19
1983	52.778	
1988	61.215	
1995	73.700	<i>Liechtensteiner Vaterland</i> vom 9. Mai 1996
2000	~ 84.000	Merki 2003, S. 121
2002	~ 80.000	

In den letzten Jahren bildete sich die Zahl der Sitzunternehmen zum ersten Mal seit langem wieder zurück. Dieser Einbruch war eine Folge der allgemeinen Krise der internationalen Finanzmärkte, aber auch der (außen-)politischen Turbulenzen, in die der Finanzplatz um die Jahrtausendwende geriet. So wurde Liechtenstein von der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF), einem bei der OECD angesiedelten Gremium zur Bekämpfung der Geldwäscherei, vorübergehend auf die Liste der »nicht kooperativen« Staaten gesetzt.

Gerne hätte man gewusst, in welchem Staat oder in welcher Stadt die Eigentümer der nach Vaduz gebrachten Vermögen zu Hause waren und welche Summen zwischen ihnen, ihren liechtensteinischen Sitzunternehmen und der Schweiz konkret hin und her geschoben wurden. Mangels aussagekräftiger Quellen kann man in dieser Hinsicht nicht viel mehr als einige Spekulationen anstellen.

Sicher geht man nicht fehl, wenn man annimmt, dass die Mehrheit der Eigentümer der liechtensteinischen Sitzunternehmen im nahen europäischen Ausland zu Hause war (und ist). 1976 publizierte der österreichische Anwalt Theodor Veiter Zahlen über die Herkunft der Gründer. Nach seinen Schätzungen hatten 43 Prozent der Unternehmen einen deutschen Inhaber. Etwa 29 Prozent der Eigentümer kamen aus der Schweiz, 18 Prozent aus Österreich. Die restlichen Gesellschaften wurden nach Veiters Angaben durch Franzosen und Italiener kontrolliert.³³ *Grosso modo* dürften diese Verhältnisse bis heute gleich geblieben sein.

Interessieren würde auch die Höhe der in den Sitzunternehmen angelegten Kapitalien. Diese Zahl lässt sich aus verschiedenen Gründen nicht ermitteln. So waren die Bilanzierungsregeln bis vor kurzem äußerst lax. Das Kapital eines Sitzunternehmens, das im liechtensteinischen Handels- oder Öffentlichkeitsregister ausgewiesen ist, hatte (und hat) kaum etwas mit seinem tatsächlichen Kapital zu tun.³⁴ Die meisten Sitzunternehmen zahlen zum Beispiel nur die vom Staat verlangten 1.000 Franken Mindeststeuer pro Jahr, auch wenn das in ihnen angelegte Kapital eigentlich eine höhere Steuer verlangen würde (der liechtensteinische Fiskus überprüft die gemachten Angaben nicht). Die Höhe der von den liechtensteinischen Banken verwalteten Vermögen ist zwar bekannt, doch liegt dort nur ein Teil des in den Sitzunternehmen angelegten Kapitals. Immerhin ist diese Zahl eindrucklich genug: Im Jahre 2003 verwalteten die liechtensteinischen Banken 104 Milliarden Franken.³⁵ Dies ist etwa 25mal soviel wie das Bruttoinlandsprodukt Liechtensteins.

Für das einzelne Sitzunternehmen waren die Gebühren und Steuern, die es in Liechtenstein zu entrichten hatte, niedrig. Für das Land, das diese Abgaben erhob, waren sie schon bald unverzichtbar. Bereits in den 1930er Jahren stammten 25 Prozent bis 30 Prozent aller Landeseinnahmen allein aus dieser Quelle.³⁶ Im Zweiten Weltkrieg ging die fiskalische Bedeutung des Gesellschaftswesens vorübergehend zurück. In den Jahren 1941 bis 1949 erbrachte das Gesellschaftswesen nur

noch 7 Prozent bis 12 Prozent aller Landeseinnahmen. In den 1950er Jahren waren es dann wieder 20 Prozent bis 25 Prozent.³⁷

Vor dem Beitritt Liechtensteins zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) klärte die liechtensteinische Steuerverwaltung die fiskalische Bedeutung des Gesellschaftswesens ab. Nach ihren Berechnungen stammten im Jahre 1990 36 Prozent aller Landeseinnahmen direkt oder indirekt aus dem Gesellschaftswesen.³⁸ Zu den direkten Einnahmen in der Höhe von 100 Millionen Franken zählte die Steuerverwaltung die »besondere Gesellschaftssteuer«, die Gründungsgebühren, die Eintrags- und Beglaubigungsgebühren sowie Teile der Couponsteuer und der Emissionsabgaben. Weitere 30 Millionen Franken generierte der Finanzdienstleistungssektor auf indirekte Art und Weise, so über die Vermögens-, die Erwerbs-, die Kapital- und die Ertragssteuer, ferner über die Gebühren der Post- und Telekommunikationsbetriebe.

Auch wenn sich der Anteil des Finanzplatzes am gesamten Steueraufkommen nicht genau beziffern lässt, so sollten doch die beiden folgenden Punkte unbestritten sein:

- In den Jahren 1927 bis 1939 sowie seit den späten 1950er Jahren erbrachte der Finanzdienstleistungssektor alles in allem etwa ein Drittel bis die Hälfte der gesamten Steuereinnahmen Liechtensteins.
- Diese Einnahmen gestatteten es, die anderen Steuerträger (Industrieunternehmen, natürliche Personen) zu entlasten. Heute zahlen jene, die das Glück haben, in Liechtenstein zu wohnen, drei bis höchstens sieben Prozent Einkommenssteuer.

Das Gesellschaftswesen war schon in der Zwischenkriegszeit eine der tragenden Säulen des liechtensteinischen Staatshaushalts. Andererseits beschäftigte der Finanzplatz Vaduz bis in die 1950er Jahre hinein nur sehr wenige Arbeitskräfte. 1940 dürften es etwa zwei Dutzend Personen gewesen sein, die direkt und hauptsächlich von den internationalen Beziehungen des »Finanzplatzes« Liechtenstein lebten: drei, vier Anwälte, die zehn Angestellten der *Bank in Liechtenstein* sowie einige nicht akademisch gebildete Treuhänder (die so genannten Rechtsagenten). Dies entsprach einem Beschäftigtenanteil von 0,6 Prozent.³⁹ Heute dürfte dieser Anteil auf rund 15 Prozent gestiegen sein, wobei es nicht immer klar ist, wer direkt und hauptsächlich für den Finanzplatz arbeitet: Bankangestellte, Anwälte, Unternehmensberater, Informatiker, Wirtschaftsprüfer, Hoteliers, aber auch und in zunehmendem Maße einzelne Teile der Landesverwaltung (Richter, Register- und Steuerbeamte, Aufsichtsbehörden, Imagepfleger). Die Zahl der Anwälte wuchs von 3 (in den 1930er Jahren) auf 9 (1951), 18 (1970) und 50 (1995).⁴⁰ Seit dem Beitritt Liechtensteins zum Europäischen Wirtschaftsraum EWR, der den Anwaltsmarkt 1997 auch für EU-Bürger öffnete, verdoppelte sich die Zahl der Liechtensteiner Anwälte auf über 100.

Ähnliche Zuwachsraten verzeichneten auch die Treuhänder⁴¹ und die Bankangestellten. Die Zahl der letzteren wuchs von 24 (1950) auf 1.758 (2000).

Hand in Hand mit der Zunahme der Finanzplatz-Beschäftigten ging deren Differenzierung. Ursprünglich war der einzelne Rechtsagent für seine Klienten Treuhänder, Rechtsbeistand, Wirtschaftsberater, Vermögensverwalter und Bilanzprüfer in einem. Mittlerweile gibt es für alle diese Funktionen spezielle Berufe oder spezialisierte Betriebe. Parallel dazu kam es auch zu einer Professionalisierung des Gesellschaftswesens. Früher war der Treuhänder oft ein *selfmade man*, der über keinen formellen Abschluss (zum Beispiel als Kaufmann) verfügte. Seit 1968 wurden die Standards sukzessive erhöht, der Zugang zum Beruf staatlich geregelt, die dafür nötige Ausbildung genau vorgeschrieben. Wer schon im Beruf war, genoss in aller Regel Bestandsschutz – er musste sich nicht im nachhinein irgendwelchen Prüfungen unterziehen.

Den Markt für die Verwaltung der Liechtensteiner Sitzunternehmen dominieren heute einige große Vaduzer Anwaltskanzleien und Treuhandbüros wie das *Allgemeine Treuunternehmen*, die *First Advisory Group*, die Anwaltskanzlei *Marxer & Partner* und die *Präsidial-Anstalt*. Es kann dabei durchaus vorkommen, dass auf einen einzelnen Anwalt dieser Büros 1.000 Sitzunternehmen entfallen. Daneben gibt es mittlere und kleine Büros, die einige Hundert oder sogar bloß einige Dutzend Sitzunternehmen betreuen. Früher war es in Liechtenstein durchaus üblich, dass man neben seinem angestammten Beruf – zum Beispiel als Architekt oder Lehrer – noch einige Mandate laufen hatte. Im Jahre 1980 gab es 50.780 Sitzunternehmen. Jedes dieser Sitzunternehmen hatte einen Repräsentanten vor Ort. In diese Aufgabe teilten sich nicht nur die damals rund 200 professionellen Liechtensteiner Treuhänder, sondern insgesamt 1.492 Personen.⁴² Mit den steigenden Anforderungen an den Treuhänderberuf ist die Zahl dieser Feierabend-Mandatäre stark zurückgegangen.

Auf ein ähnlich gelagertes Problem soll zum Schluss dieses Kapitels hingewiesen werden: auf das in Liechtenstein besonders heikle Verhältnis von Staat und Wirtschaft bzw. Politik und Beruf. Viele Liechtensteiner Politiker (Regierungschefs, Parteipräsidenten, Landtagsabgeordnete) stammten im 20. Jahrhundert beruflich aus dem Gesellschaftswesen oder stiegen nach ihrer politischen Karriere (wieder) in dieses ein. Grund für die Affinität des Gesellschaftswesens zur lokalen Politik ist der Umstand, dass der Finanzplatz seit jeher auf einem zutiefst politischen Fundament (Steuer, Währung, PGR) ruht. Besonders problematisch war das Verhältnis von Politik und Wirtschaft da, wo sich öffentliche und private Interessen überschneiden oder überschneiden konnten, namentlich bei öffentlichen Ämtern, die nebenher ausgeübt wurden. So hatten (und haben) viele Treuhänder nebenbei ein Landtags-, Richter- oder sogar Regierungsmandat,⁴³ weil die beschränkten personellen Ressourcen des kleinen Landes keine andere Lösung zulassen. Diese Problematik galt und gilt im übrigen auch und gerade für das Fürstenhaus. So ist der

studierte Betriebswirt Hans-Adam II. von und zu Liechtenstein nicht nur Staatsoberhaupt, sondern als »Regierer« des Hauses Liechtenstein gleichzeitig Geschäftsmann und Manager des fürstlichen Vermögens.⁴⁴ Öffentlich diskutiert wird dieses strukturelle Problem praktisch nie oder nur dann, wenn es zu einem »Skandal« kommt, das heißt: wenn die privaten Interessen (zu) offensichtlich mit den öffentlichen Interessen kollidieren. Dies war zum Beispiel 1935 der Fall, als der verbeamtete Steuerverwalter Ludwig Hasler seinen Posten räumen musste, weil er nebenbei einige Dutzend Sitzunternehmen betreut und dabei amtliche und private Geschäfte nicht sauber voneinander getrennt hatte.⁴⁵

Anstalt, Stiftung, Trust: Wie ein Sitzunternehmen funktioniert

Sitzunternehmen können juristisch die unterschiedlichsten Formen annehmen, weil das PGR in dieser Beziehung zahlreiche Möglichkeiten bietet. Allen diesen Sitzunternehmen waren und sind jedoch einige Charakteristika gemeinsam:

- obwohl sie ihr Domizil in Liechtenstein haben, werden sie von Personen beherrscht, die nicht in Liechtenstein wohnen;
- sie dürfen in Liechtenstein zwar ein Büro unterhalten, aber keine Inlandsgeschäfte tätigen, weil sie sonst ihre Steuerprivilegien einbüßen würden;
- jedes Sitzunternehmen braucht seit 1963 jemanden, der zu seiner Vertretung abgestellt und ermächtigt ist. Dieser Vertreter benötigt heute eine liechtensteinische Zulassung als Treuhänder oder Anwalt.⁴⁶ Noch heute heißen die Sitzunternehmen im Volksmund »Briefkastenfirmen«, weil sich ihre Vertreter bis 1963 mit dem Weiterleiten der Briefpost begnügen konnten.

Für den Klienten, der in Liechtenstein eine Gesellschaft gründet, ist dies nicht gratis. Schon bei der Gründung als solcher fallen Kosten in der Höhe von 4.000 bis 5.000 Franken an: staatliche Gebühren, Abgaben für die Eintragung in das Öffentlichkeitsregister, das Honorar für den Treuhänder. Etwa gleich hoch sind die Kosten, die alljährlich dazu kommen: für die Verwaltung des Sitzunternehmens, für die gesetzliche Repräsentanz, für die besondere Gesellschaftssteuer. Angesichts dieser Kosten lohnt sich die Einrichtung eines Sitzunternehmens nur dann, wenn das Vermögen, das es verwaltet, oder die Transaktionen, die es durchführt, in die Hunderttausende, ja in die Millionen von Franken gehen. Die Proportionen waren früher ähnlich. So verlangte der Vaduzer Anwalt Ludwig Marxer 1945 für die Verwaltung einer Stiftung mit einem Dotationskapital von 100.000 Franken eine jährliche Gebühr von 200 Franken.⁴⁷

Unter den verschiedenen Gesellschaftsformen wählt der ausländische Gründer jenen Typ, der seinen Bedürfnissen am besten entspricht. Das wichtigste Unterscheidungskriterium ist dabei das zwischen kommerziell tätigen Gesellschaften einerseits und nicht kommerziell tätigen Gesellschaften andererseits. Kommerzielle Zwecke wären etwa: Handelsgeschäfte, die Verwertung immaterieller Rechte (Lizenzen, Patente, Marken), Kauf und Verkauf von Beteiligungen und Liegenschaften. Ein nicht kommerziell tätiges Sitzunternehmen ist hingegen eines, das lediglich das eigene Vermögen hält und verwaltet.

Ursprünglich wurden in Liechtenstein vor allem Holdinggesellschaften errichtet, die man für die Abwicklung von Handelsgeschäften einsetzte. Im Jahre 1930 beispielsweise entstanden 145 neue Sitzunternehmen. 63 Prozent dieser Unternehmen hatten eine Form, die sich vor allem für kommerzielle Tätigkeiten eignete, sie waren also Aktiengesellschaft, GmbH oder Anstalt.⁴⁸ Besonders beliebt wurde nach dem Zweiten Weltkrieg die privatrechtlich organisierte Anstalt, ein liechtensteinisches Unikum, das dem Gründer zahlreiche Freiheiten ließ.⁴⁹ Im Jahre 1957 zum Beispiel hatten 68 Prozent der 948 neu gegründeten Sitzunternehmen die Form einer Anstalt.⁵⁰

In den letzten Jahrzehnten traten die kommerziell tätigen Unternehmen in den Hintergrund. Während Zug, der nahe gelegene Schweizer Kanton, zu einem Zentrum für internationale Handelsgeschäfte wurde,⁵¹ emanzipierte sich Liechtenstein von diesem Business und spezialisierte sich auf eine andere Art des *Offshore*-Geschäfts: auf die Verwaltung ausländischen Finanzvermögens. Statt der Anstalt oder der Aktiengesellschaft wählte man dafür andere Gesellschaftsformen, namentlich den Trust oder die Stiftung.⁵² 1977 waren erst 12 Prozent aller Sitzunternehmen Stiftungen. Zwei Jahrzehnte später war bereits jedes zweite liechtensteinische Sitzunternehmen eine Stiftung (siehe Tabelle 2). Seit der Jahrtausendwende beträgt der Anteil der Stiftungen über 60 Prozent.⁵³

Tab. 2: Rechtsformen der Holding- und Sitzunternehmen (1977–1995)

Jahr	Gesamtzahl der Holding- und Sitzunternehmen	Anstalten	Stiftungen	Andere (Trusts, Aktiengesellschaften etc.)	Quelle der Zählung
1977	49.391	63,2%	11,6%	25,2%	LA, RF 341/19
1995	73.700	29,4%	50,2%	20,4%	<i>Liechtensteiner Vaterland</i> vom 9. Mai 1996

Eine liechtensteinische Stiftung hat, anders als man aufgrund der Bezeichnung vermuten könnte, meistens keinen wohltätigen oder gemeinnützigen Zweck. Sie

dient vielmehr dazu, Familienvermögen zu verwalten und die Erziehung sowie den finanziellen Unterhalt der Angehörigen sicherzustellen. Außerdem ist sie dafür prädestiniert, Vermögen trotz eines Generationenwechsels vor einem Erbgang im juristischen Sinne zu bewahren. Der wirtschaftliche Stifter tritt gegen außen hin in der Regel nicht in Erscheinung, dies tut nur sein in Liechtenstein ansässiger Anwalt oder Treuhänder beziehungsweise dessen Gesellschaft. Die Gründungsdokumente der Stiftung werden beim Öffentlichkeitsregister hinterlegt. Die entscheidenden Beistatuten, in denen steht, wer die Begünstigten sind und welche Zuwendungen sie erhalten, bleiben beim Anwalt oder Treuhänder unter Verschluss. Gegenwärtig sind 97 Prozent aller liechtensteinischen Stiftungen hinterlegte Stiftungen.⁵⁴

Es gibt verschiedene Gründe dafür, warum die kommerziell tätigen Sitzunternehmen allmählich verschwanden und in den Schatten jener Gesellschaften gerieten, die lediglich Vermögen verwalteten. Ein Grund für diesen Wandel bestand darin, dass viele europäische Staaten zunehmend den Ort der Geschäftsleitung als Anknüpfungspunkt für Steuerforderungen definierten und nicht mehr – wie Liechtenstein – den Ort der Verwaltung.⁵⁵ Außerdem war die für Handelsgeschäfte besonders geeignete Anstalt etwas so Ungewohntes, dass sie im Ausland hin und wieder keine Anerkennung fand.⁵⁶ Dank ihrer Anonymität⁵⁷ und ihren Gestaltungsmöglichkeiten war die Anstalt überdies anfällig für Missbräuche. So diente zum Beispiel eine liechtensteinische Anstalt namens *Texon* dazu, italienische Schwarzgelder anzulegen. Als sie 1977 zahlungsunfähig wurde, geriet die *Schweizerische Kreditanstalt* (SKA, heute: *Credit Suisse*) in den Strudel hinein und musste Abschreibungen in Milliardenhöhe vornehmen. Im Gefolge dieses Skandals wurde das PGR einer Revision unterzogen, die unter anderem eine Verschärfung der Publizitäts-, Buchführungs- und Verantwortlichkeitsbestimmungen mit sich brachte.⁵⁸ Insbesondere die Gesellschaftsform der kommerziell tätigen Anstalt verlor durch diese Reform an Attraktivität. Ein weiterer Grund für den Niedergang der kommerziell tätigen Unternehmen war der zweifelhafte Ruf Liechtensteins als Steueroase. Sobald ausländische Zoll- und Finanzbehörden Lieferscheine von Firmen aus dem für sie suspekten Liechtenstein zu Gesicht bekamen, schauten sie besonders genau hin.⁵⁹ Mit zeitraubenden Nachfragen machten sie jenen Sitzunternehmen das Leben schwer, die sich auf solche Handelsgeschäfte (zum Beispiel das so genannte *mark-up*⁶⁰) spezialisiert hatten.

Bleibt zum Schluss noch die Frage, auf welchen Wegen ausländische Anleger und Geschäftsleute überhaupt nach Liechtenstein fanden. Dass sich in Liechtenstein Handelsgeschäfte bequem und steuergünstig abwickeln und große Vermögen währungssicher anlegen ließen, sprach sich in den 1920er Jahren bei den europäischen Wirtschaftsanwälten und Steuerberatern rasch herum. In den einschlägigen Zeitschriften erschienen schon bald Artikel, welche die Vorzüge von liechtensteinischen Sitzunternehmen priesen.⁶¹ In diesem Zusammenhang ist auch auf die Ambi-

valenz von Skandalen hinzuweisen: Einerseits beschädigten sie den Ruf des Finanzplatzes Vaduz, andererseits machten sie ihn im Ausland bekannt und lockten weiteres Geld an, namentlich dann, wenn sich die liechtensteinischen Behörden nicht auf ausländische Rechtshilfebegehren einließen und am Geheimnisschutz für Anleger festhielten. Ähnlich ambivalent wirkte (außen-)politischer Druck. 1931, auf dem Höhepunkt der Weltwirtschaftskrise, versuchte die deutsche Regierung, die Kapitalflucht mit einer Notverordnung einzudämmen.⁶² Damals erschienen in der europäischen Presse Artikel über Liechtenstein, die seine neue Bedeutung als Finanzplatz auch dem gewöhnlichen Zeitungsleser vor Augen führten. Die Überschriften lauteten etwa: »Eine Insel im Krisenmeer«⁶³, »Der ›Verschiebehahnhof‹ Europas«⁶⁴ oder: »Im Land der geflüchteten Millionen«⁶⁵.

Für die liechtensteinischen Treuhänder war Werbung im engeren Sinne bis vor kurzem verboten. Sie fanden gleichwohl Mittel und Wege, um das Vertrauen wohlhabender Klienten zu gewinnen. Eine beliebte Möglichkeit bestand darin, mit Abhandlungen über Steuerprivilegien auf Liechtenstein aufmerksam zu machen. In keinem dieser Bücher, die an potenzielle Kunden abgegeben wurden, fehlte der Hinweis darauf, dass der Verfasser in Vaduz ein Beratungsbüro betreibe.⁶⁶ Für den langfristigen Erfolg des Treuhänders entscheidend war jedoch etwas Anderes: seine Zuverlässigkeit sowie seine Fähigkeit, ein großes Netz von Korrespondenten zu unterhalten.⁶⁷ Anwälte in Mailand, Hamburg oder Wien vermittelten die Kontakte zu den Investoren. Vermögensverwalter in Zürich, Genf oder Lugano empfahlen ihren Klienten, in Liechtenstein ein Sitzunternehmen zu gründen. Wichtig waren vor allem die Beziehungen zu den Schweizer (Groß-)Banken. Diese schickten den Vaduzer Treuhändern die ausländischen Kunden, für die dann die passenden Sitzunternehmen eingerichtet wurden; umgekehrt überließen die Liechtensteiner Treuhänder den Schweizer Banken die Vermehrung der in den Sitzunternehmen steckenden Gelder.

Über die Beziehungen zwischen dem Bank- und dem Gesellschaftswesen

Gegenwärtig (2004) gibt es im Fürstentum Liechtenstein 16 Banken. Nur eine dieser 16 Banken ist eine Universalbank im umfassenden Sinne des Wortes: die 1861 gegründete *Landesbank*. Sie befriedigte die bescheidenen Kredit- und Hypothekarbedürfnisse der einheimischen Wirtschaft und trug deshalb lange Zeit den treffenden Namen *Spar- und Leibkasse*. Alle anderen Liechtensteiner Banken, die seit den 1920er Jahren im Gefolge des Gesellschaftswesens entstanden, konzentrierten sich

auf ein einziges Geschäftsfeld: auf das *private banking*, die Betreuung (ausländischen) Kundenvermögens.

Das älteste dieser Institute, die 1920 gegründete *LGT Bank in Liechtenstein*, entwickelte sich – wie in Kapitel zwei erläutert – Hand in Hand mit dem Gesellschaftswesen. Die Liechtensteiner Treuhänder, die ebenfalls Sitzunternehmen akquirierten, überließen die Verwaltung der darin angelegten Vermögen ursprünglich den Banken, namentlich jenen auf dem Platz Zürich. Mit der Zeit gingen sie dazu über, sich selbst um diese Vermögen zu kümmern, ja einige Treuhänder wollten ihre Kunden überhaupt nicht mehr einer fremden Bank überlassen, sondern ihnen eine eigene Bank zur Verfügung stellen. So entwickelte sich 1956 aus dem *Allgemeinen Treuunternehmen* die *Verwaltungs- und Privatbank* (VPB).⁶⁸ Um eine Konkurrenz mit den beiden etablierten Instituten auszuschließen, musste die VPB aufgrund staatlicher Restriktionen bis 1975 mit einer beschränkten Konzession vorliebnehmen und durfte zunächst keinen Schalterdienst unterhalten. Die *Liechtensteinische Landesbank*, die LGT/BiL und die VPB blieben lange Zeit die einzigen Banken auf dem Platz Liechtenstein. Sie dominieren diesen bis heute. In den letzten Jahren wurden weitere Banken gegründet, so:

- die *Neue Bank*, die 1992 von ehemaligen BiL-Managern ins Leben gerufen wurde;
- die *Centrum Bank*, die sich 1993 aus der Anwaltssozietät *Marxer & Partner* (Vaduz) heraus entwickelte;
- die *Serica Bank*, die 1999 aus der *Präsidial-Anstalt* (Vaduz) hervorging;
- die *NewCenturyBank*, die 2001 von der *Advocatur Seeger, Frick & Partner* (Schaan) eingerichtet wurde.

Zusätzlich zu diesen Banken, die sich mehrheitlich in liechtensteinischem Besitz befanden, eröffneten seit 1997 auch einige ausländische Geldinstitute einen liechtensteinischen Ableger. Die meisten dieser Filialen wurden von Österreich und von der Schweiz aus gegründet, so von der *Vorarlberger Volksbank* oder von der *Bank Vontobel* (Zürich).⁶⁹ Auch die Unabhängigkeit der echten »Liechtensteiner« Banken hatte und hat ihre Grenzen. Das Kapital, das über das Gesellschaftswesen nach Liechtenstein strömte, konnte unmöglich im Lande selbst angelegt werden. Dafür war das Fürstentum schlicht zu klein. Für die Liechtensteiner Banken hieß dies, dass sie mit ausländischen, namentlich mit schweizerischen, Instituten kooperieren und das meiste Geld letztlich doch wieder dort platzieren mussten.⁷⁰

In den vergangenen Jahrzehnten erhöhte sich nicht nur die Zahl der Banken, sondern auch deren Personalbestand sowie deren Bilanzsumme massiv (siehe Tabelle 3). Auch die Entwicklung der Gewinne ist erstaunlich. Diese explodierten in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts von einer halben Million Franken auf über 500 Millionen Franken. Im internationalen Vergleich muss die Bedeutung der

liechtensteinischen Banken allerdings relativiert werden. Sie beschäftigen insgesamt etwa gleich viele Personen wie die Zürcher Privatbank *Julius Bär* oder die *Berner Kantonalbank*. Offensichtlich ist auch ihre Abhängigkeit von dem Gesellschaftswesen: das Wachstum der Kundenvermögen korreliert stark mit der Entwicklung der Sitzunternehmen.

Der Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum (1995) eröffnete dem Finanzplatz Liechtenstein neue Möglichkeiten. Versicherungen konnten vom Fürstentum aus sowohl in der Schweiz wie in der EU direkt tätig werden. Das Prämienvolumen wuchs deshalb in kürzester Zeit deutlich an. Im Jahre 2002 beliefen sich die Kapitalanlagen der in Liechtenstein ansässigen Lebensversicherungen auf 1,4 Milliarden Franken. In den letzten Jahren siedelten sich in Liechtenstein auch vermehrt Investmentunternehmen an. Gegenwärtig bestehen etwa 100 inländische und 200 ausländische Fonds, die total 14 Milliarden Franken verwalten.⁷¹ Es wird sich weisen, ob der Finanzplatz Liechtenstein dank dieser Diversifizierungen seine Abhängigkeit vom traditionellen Gesellschaftswesen reduzieren kann.

Tab. 3: Die Entwicklung des Bankenplatzes Liechtenstein (1921–2000)

Jahr	Anzahl Banken in Liechtenstein	Personalbestand	Bilanzsumme (in Mio. CHF)	Reingewinn (in Mio. CHF)
1921	2	13	6	0,002
1930	2	k.A.	21	0,15
1940	2	21	21	0,3
1950	2	24	68	0,4
1960	3	96	244	1,7
1970	3	272	1.479	9,8
1980	3	485	4.364	9,6
1990	3	1.144	17.348	59,4
2000	14	1.758	36.963	549,1

Quelle: Merki 2003, S. 71

Ein Thema soll zum Schluss dieses Kapitels wenigstens noch kurz angeschnitten werden: das der Zulassungspolitik. Das erste liechtensteinische Bankengesetz von 1960 enthielt eine Bedürfnisklausel, die es der Regierung erlaubte, bestehende Institute vor neuer Konkurrenz zu schützen und zu verhindern, dass sich in Vaduz ausländische Banken niederließen. Die Regierung hielt die Zahl der Banken in erster Linie deshalb niedrig, weil sie die Aufmerksamkeit der ausländischen Politik nicht

auf die Steueroase Liechtenstein lenken wollte.⁷² Außerdem ging es der liechtensteinischen Regierung darum, die Schweizer Banken nicht vor den Kopf zu stoßen. Schließlich profitierten die Schweizer Banken, wie oben dargelegt, von der Zusammenarbeit mit den Liechtensteiner Treuhändern und hätten dem Fürstentum ihre so notwendige Unterstützung entziehen können, wenn man ihre Kunden zu stark an Vaduz gebunden hätte.⁷³ Gegen die Zulassung weiterer Banken wehrten sich zudem die bestehenden Liechtensteiner Institute sowie die liechtensteinische Industrie- und Handelskammer. Der industrielle Sektor litt seit den 1960er Jahren unter den hohen Löhnen, die das Bankgewerbe vorgab, und warnte immer wieder vor der weiteren Austrocknung des Arbeitsmarktes.⁷⁴

Die Situation änderte sich um 1990. Damals zeichnete sich eine Annäherung des Landes an die Europäische Gemeinschaft ab. Es wurde klar, dass die bestehenden Banken nicht ausländische Filialen (BiL 1982, VPB 1988) gründen konnten, ohne auf ihre privilegierte Stellung im eigenen Lande verzichten zu müssen. Außerdem setzte sich die Ansicht durch, dass es besser sei, auch offiziell weitere Banken entstehen zu lassen, statt auf die Kontrolle schon vorhandener bankenähnlicher Unternehmen zu verzichten. Die Unterscheidung zwischen einer Bank und einem Vermögensverwalter war seit jeher eine höchst prekäre,⁷⁵ und die restriktive Zulassungspolitik hatte nicht verhindern können, dass einzelne Finanzgesellschaften betrügerische Bankgeschäfte tätigten und damit den Ruf des Finanzplatzes Vaduz gefährdeten.⁷⁶

Der Finanzplatz unter außenpolitischem Druck

Es gibt verschiedene Probleme, welche die Geschichte des Finanzplatzes Liechtenstein prägten, die in dem beschränkten Rahmen dieses Aufsatzes aber nicht behandelt werden können, beispielsweise die Entwicklung des Bankgeheimnisses⁷⁷ oder die Entstehung der Sorgfaltspflicht⁷⁸. Historisch interessant wäre vor allem ein Thema: die Beziehung Liechtensteins zur Schweiz, die bei weitem nicht so harmonisch war, wie sie auf den ersten Blick scheinen mag. Umstritten waren beispielsweise:

- die Stempelabgaben, welche die Schweiz bis 1967 für den ganzen Frankenraum einhob und damit die Selbständigkeit des Finanzplatzes Liechtenstein in Frage stellte;⁷⁹
- die Sperrung deutscher Vermögenswerte während des Zweiten Weltkrieges, die für Liechtenstein von der Schweiz aus erledigt wurde;⁸⁰

- die schweizerischen Konjunkturdämpfungsmaßnahmen der 1960er und 1970er Jahren, welche Liechtenstein vorübergehend zum Währungsausland werden ließen.⁸¹

Verwandt mit diesen bilateralen Auseinandersetzungen ist der außenpolitische Kontext, in den der Finanzplatz Liechtenstein eingewoben war (und ist). Fast immer war es außenpolitischer Druck, der zu regulatorischen Veränderungen führte und damit der Entwicklung des Finanzplatzes eine neue Richtung gab. Dies soll auf den folgenden Seiten veranschaulicht werden, und zwar anhand einer kurzen Chronologie der wichtigsten Umgestaltungen des PGR:

1938. Eine erste Änderung erfuhr das Personen- und Gesellschaftsrecht 1938. Nach dem Einmarsch Deutschlands in Österreich zogen viele Sitzunternehmen aus dem nun unsicher erscheinenden Liechtenstein ab. Um sie zur Rückkehr zu bewegen, wurde der Geheimnisschutz für Sitzunternehmen verstärkt, namentlich der Schutz für Stiftungen und Anstalten. »Zur Beruhigung des Gründers«⁸² durfte dieser die Gründungsakten fortan selbst aufbewahren und musste sie nicht mehr beim Öffentlichkeitsregister hinterlegen.

1963. Zu Beginn der 1960er Jahre gewann die europäische Einigung an Fahrt und auch die Schweiz dachte über eine Annäherung an die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) nach. Zugleich schnellte die Zahl der Gründungen in die Höhe, wobei die liberalen Bestimmungen des PGR auch einige Investoren anlockten, die man lieber nicht in Liechtenstein gehabt hätte.⁸³ Was außenpolitischer Druck bewirken konnte, sah man in Monaco, wo Frankreich 1962/63 mit einem Federstrich jene Steuervorteile zum Verschwinden brachte, die seine Bürger im benachbarten Fürstentum genossen hatten. Prinz Heinrich, der Liechtensteiner Gesandte in Bern, meinte damals in einem »streng vertraulichen« Bericht: Falls Liechtenstein seine Karten auf den Tisch legen müsse, werde es sich zur Überraschung des Schweizer Partners, aber auch der EWG herausstellen, »dass die Monegassen im Vergleich zu uns arme Waisenknaben sind«⁸⁴. Durch rechtzeitige Reformen könne man ein »Massensterben der Holdings« verhindern. Die Zahl der Neugründungen werde dadurch zwar abnehmen, deren Qualität dafür aber besser werden.⁸⁵ Die 1963er Reformen brachten unter anderem eine Erhöhung der Mindestkapitalsätze, das Ende der Steuerpauschalierung und die Pflicht zur Einsetzung eines in Liechtenstein wohnhaften, verantwortlichen Vertreters (statt eines bloßen Repräsentanten).

1980. Nachdem sich die Treuhänder noch in den Jahren 1971 und 1975 erfolgreich gegen weitere Reformen gewehrt hatten,⁸⁶ kam es um 1980 zu einem neuen Reformschub. Er war eine Reaktion auf die Texon-Affäre (siehe oben) und führte unter anderem zu strengeren Publizitäts-, Buchführungs- und Verantwortlichkeitsbestimmungen, zu einer Erhöhung der Qualifikation der Treuhänder sowie zu ers-

ten Vorschriften über die Sorgfalt bei Finanzgeschäften. Diese Reformen waren auch die Voraussetzung für den Abschluss eines Währungsvertrages, der 1980 die Benutzung des Schweizer Frankens durch Liechtenstein regelte.⁸⁷ Schon 1977 hatten die Schweizer Bundesräte Furgler und Chevallaz in einer Besprechung mit ihren liechtensteinischen Kollegen Klartext gesprochen. Finanzminister Georges-André Chevallaz meinte, dass Liechtenstein »selbstverständlich voll souverän« sei, dass es aber wegen der »engen Bindung« an die Schweiz auf deren Interessen Rücksicht nehmen müsse.⁸⁸

1992/1997. Zu Beginn der 1990er Jahre kam ein Reformprozess in Gang, der den Finanzplatz Liechtenstein – von kurzen Unterbrechungen abgesehen – bis heute beschäftigt. Hintergrund der Änderungen war die Annäherung Liechtensteins an die EU, die 1995 im Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gipfelte. Dazu kam der Druck aus der Schweiz, die ihrerseits den Pressionen anderer Länder ausgesetzt war. Die Schweiz verstärkte in den 1980er Jahren den Kampf gegen die Geldwäscherei und akzeptierte nicht, dass sich zwischen ihr und Liechtenstein ein Regelungsgefälle auftat. Die Schweizer Regierung wollte nicht zulassen, dass »der Finanzplatz Liechtenstein zur Umgehung der schweizerischen Rechtsordnung missbraucht werden kann«⁸⁹. Dieser Wink mit dem Zaunpfahl tat seine Wirkung. 1992/93 erhielten die Liechtensteiner Treuhänder und Rechtsanwälte Standesorganisationen öffentlichen Rechts, welche die Überwachung ihres Berufes verbesserten. 1993/94 trat ein neues Bankengesetz in Kraft, das insbesondere die Aufsicht über den liechtensteinischen Bankensektor verstärkte. 1996 wurde die Sorgfaltspflicht, auf welche sich die Banken 1977 »freiwillig« geeinigt hatten, in ein verbindliches Gesetz umgewandelt und auf alle Finanzintermediäre, also auch auf die Anwälte und Treuhänder, ausgedehnt. 1997 musste der vorher abgeschottete liechtensteinische Anwaltsmarkt für EU-Bürger geöffnet werden.⁹⁰ Vor den Änderungen der 1990er Jahre waren die wenigen Liechtensteiner Stellen, denen die Abwehr krimineller Gelder oblag, auf verlorenem Posten gewesen. So stellte die Bankenkommision 1988 fest, dass eine »effiziente Überwachung« der Banken unmöglich sei,⁹¹ und der liechtensteinische Staatsanwalt Frommelt beschwerte sich 1986 bei der Regierung über zu wenig Personal und »gesellschaftliche Isolierung«⁹². Das Gesellschaftswesen bereite ihm »große Verantwortlichkeitsprobleme«. Die damit zusammenhängende Wirtschaftskriminalität sei ein Problem, das »im Inland weitgehend verschwiegen und unterdrückt« werde.⁹³

Ab 2000. Offenbar gingen die Umgestaltungen der 1990er Jahre nicht weit genug. Im Sommer 2000 wurde Liechtenstein von der FATF, einem bei der OECD angesiedelten Gremium zur Bekämpfung der Geldwäscherei, auf die Liste der »nicht kooperativen« Staaten gesetzt. Erst nachdem Liechtenstein sein Sorgfaltspflichtgesetz verschärft und eine staatliche Stelle zur Bekämpfung der Geldwäscherei eingerichtet hatte,⁹⁴ wurde es wieder von dieser Liste gestrichen. Mit den Geset-

zen über die Sorgfaltspflicht bei Finanzgeschäften hat sich Liechtenstein auf eine heikle Gratwanderung begeben bzw. begeben müssen. Auf der einen Seite dieses Grates steht das Bestreben, kriminelle Gelder fern zu halten; auf der anderen Seite geht es um jene regulatorische Liberalität, welche den Finanzplatz auszeichnet und ihn so attraktiv macht.

Der Druck aus dem Ausland wird anhalten und Liechtenstein wird weiterhin versuchen, die Nische, die es in dem vergessenen Winkel zwischen der EU und der Schweiz aufgebaut hat, zu bewahren. Gegenwärtig ist es vor allem ein Thema, das den Finanzplatz beschäftigt: der von den europäischen Hochsteuerländern eingeleitete Kampf gegen den »schädlichen Steuerwettbewerb«. Er richtet sich gegen die Fiskalpolitik der Steueroasen (zu denen Liechtenstein gerechnet wird) und möchte diese unter anderem dazu bringen, bei grenzüberschreitenden Steuerdelikten die für die Verfolgung nötigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Hier hat Liechtenstein in der Schweiz einen wichtigen Verbündeten, denn das Wohlergehen des schweizerischen Finanzplatzes beruht ebenfalls zu einem großen Teil auf dem Bankgeheimnis. Ob sich dieses Bankgeheimnis längerfristig in der traditionellen Form beibehalten lässt, ist allerdings fraglich.

Zusammenfassung: Wie man seine Souveränität vergoldet

Das Fürstentum Liechtenstein mag klein, machtlos und von der Natur nicht eben verwöhnt worden sein, aber es ist ein Staat und somit souverän. Aus dieser Souveränität Kapital zu schlagen – darin besteht der clevere Gedanke, der den größten Teil des liechtensteinischen Wohlstandes erklärt. Das zum Kern staatlicher Hoheit gehörende Steuer- und Gesellschaftsrecht wurde dafür benutzt, das vergessene Aschenputtel am Oberrhein in eine attraktive Prinzessin für ausländische Kapital-eigner umzuwandeln:

- man schuf eine niedrige Gesellschaftssteuer, welche Liechtenstein als Domizil für ausländisch beherrschte Sitzunternehmen attraktiv machte;
- und man entwarf ein spezielles Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR), das jenen Eigentümern entgegenkam, die sich nach großen Gestaltungsmöglichkeiten, nach Anonymität und Sicherheit sehnten.

Mit diesen beiden Neuerungen erhielt der Finanzplatz Liechtenstein seine bis heute bestehenden Grundlagen. Kapitalien aus den kriegsversehrten Ländern Mitteleuropas, die durch Enteignungen, Währungsverluste und exzessive Steuern gefährdet waren, fanden in Liechtenstein einen sicheren und inflationsfreien Hafen. Bis 1930 entstanden 1.000 Sitzunternehmen. Nach der Weltwirtschaftskrise und dem Zwei-

ten Weltkrieg begann ein Boom, der die Zahl der Sitzunternehmen bis auf 84.000 hochtreiben sollte. Wirklich beschäftigungswirksam wurde der Finanzplatz mit seinen Bankangestellten, Treuhändern und Anwälten allerdings erst in den 1960er Jahren. Immerhin war er schon vorher für den Staat unentbehrlich: Die Gebühren und Steuern, welche die Sitzunternehmen entrichteten, trugen dazu bei, dass Industrieunternehmen und natürliche Personen in den Genuss fiskalischer Erleichterungen kamen.

Das Fürstentum Liechtenstein hat sich mit seinem Finanzplatz in einer kleinen Nische zwischen Rhein und Alpen, Schweiz und EU behaglich eingerichtet. Diese Nische ist jedoch in ein vielschichtiges Beziehungsgeflecht eingebunden, das ihre Prosperität überhaupt erst ermöglicht. Das Geflecht beruht auf einer heiklen Balance zwischen Kooperation und Abgrenzung, einer Balance, die immer wieder neu gefunden werden muss. Außenpolitik in einem sehr weiten Sinne, mithin: das Beziehungsmanagement mit der Umwelt, ist die *raison d'être* der liechtensteinischen Wirtschaft. Diese Wirtschaft ist im übrigen so klein, dass sie – vollständig isoliert – gar nicht existieren könnte.

Auf Abgrenzung war Liechtenstein aus, als es sich nach dem Ersten Weltkrieg mit verschiedenen Kantonen der Schweiz auf einen Steuerwettbewerb einließ und mit ihnen um Sitzunternehmen zu konkurrieren begann. Abgrenzung war auch der Zweck des PGR. Dieses bot den ausländischen Investoren konkurrenzlos flexible Gesellschaftsformen an, die – wie die Stiftung, der Trust und die Anstalt – nicht den schweizerischen Stempelabgaben unterstanden. Gleichzeitig war Liechtenstein auf die Kooperation mit seinem westlichen Nachbarn angewiesen: Nur der Schweizer Franken bot jene Sicherheit, welche der österreichischen Krone abhanden gekommen war; nur die nahen Zürcher Banken konnten all das Kapital anlegen, das nach Liechtenstein strömte; und bloß auf dem Schweizer Arbeitsmarkt waren all die Spezialisten zu finden, die beim Aufbau der einheimischen Finanzindustrie helfen konnten. Zunehmend überlagert wurde dieses Beziehungsgeflecht seit den 1960er Jahren durch die europäische Integration. Wohl oder übel hat sich Liechtenstein auch mit der EWG, der OECD und später der EU auf das Spiel von Kooperation und Abgrenzung einlassen müssen.

Anmerkungen

- 1 Für die aktuellen Wirtschaftszahlen sei auf die Publikationen des Amtes für Volkswirtschaft (Vaduz), insbesondere auf die von ihm seit 1977 herausgegebenen *Statistischen Jahrbücher* verwiesen. Die neuesten Wirtschaftsanalysen: Eisenhut, Peter, *Entwicklung und Perspektiven der Volkswirtschaft des Fürstentums Liechtenstein*, Vaduz 2004 (hg. vom Amt für Volkswirtschaft); Credit

- Suisse (Hg.), *Fürstentum Liechtenstein. Struktur und Perspektiven*, Zürich Mai 2004. Einen Überblick über die wirtschaftliche Entwicklung Liechtensteins im 20. Jahrhundert bietet: Merki, Christoph Maria, *Von der liechtensteinischen Landkanzlei zur internationalen Finanzberatung. Die Anwaltskanzlei Marxer & Partner und der Finanzplatz Vaduz*, Baden 2003, S. 57–83. Der Verfasser dieses Aufsatzes arbeitet am Liechtenstein-Institut (Bendern) an einer Wirtschaftsgeschichte des Fürstentums.
- 2 Eigentlich müsste man auch noch auf die Arbeitsplätze hinweisen, die durch liechtensteinische Unternehmen im Ausland geschaffen worden sind. Die Industrieunternehmen, die der Liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer (LIHK) angehören, beschäftigen im Inland 7.700 Personen; in den Auslandsniederlassungen finden 23.600 Personen Arbeit (vgl. Jahresbericht der LIHK 2002, S. 11/12). Bekanntere Industrieunternehmen sind etwa der Heizungsbauer *Hoval*, der Zahnprothetik-Hersteller *Ivoclar-Vivadent* oder die in der Befestigungstechnik (Bohrmaschinen u.a.) tätige *Hilti*-Gruppe.
 - 3 Liechtenstein ist eher ein »Finanzdienstleistungsplatz« als ein »Finanzplatz«. Um als »Finanzplatz« (*financial centre*) gelten zu können, bräuchte es eine eigenständige Währung, eine voll ausgebaute Börse und viele bedeutende, in- und ausländische Banken (vgl. Meili, Alexander, *Geschichte des Bankwesens in Liechtenstein [1945–1980]*, Frauenfeld usw. 2001, S. 172).
 - 4 Vgl. Gantner, Manfred/Eibl, Johann, *Öffentliche Aufgabenerfüllung im Kleinstaat. Das Beispiel Fürstentum Liechtenstein*, Vaduz 1999; Kocher, Martin Georg, *Very Small Countries: Economic Success Against all Odds*, Vaduz 2003.
 - 5 Merki, Landkanzlei [wie Anm. 1], S. 64–66. Allgemein zur Kommerzialisierung staatlicher Souveränität: Palan, Ronen, *The Offshore World. Sovereign Markets, Virtual Places, and Nomad Millionaires*, Ithaca/London 2003.
 - 6 Dazu: Geiger, Peter, *Krisenzeit. Liechtenstein in den Dreißigerjahren, 1928–1939*, 2 Bde., Zürich 2000 (2. Auflage), hier Bd. 1, S. 207/208.
 - 7 Die liechtensteinische Regierung hat dem Verfasser dankenswerterweise auch die Quellen zugänglich gemacht, die an und für sich noch der 30jährigen Sperrfrist unterliegen.
 - 8 Hingewiesen sei hier auf eine Studie, die am Liechtenstein-Institut vorbereitet wird: Quaderer, Rupert, *Geschichte Liechtensteins vom Ersten Weltkrieg bis zur Krise von 1926* (Arbeitstitel).
 - 9 Die Schweiz duldet die Übernahme des Frankens nur. Geregelt wurde diese erst mit dem Währungsvertrag von 1980. Zum Zollvertrag aus schweizerischer Sicht: Schweizerisches Bundesarchiv, E 6531 (B) 1, Bd. 317.
 - 10 Hinter der Gründung der BiL stand die *Anglo-Österreichische Bank* in Wien. Auch die fürstliche Familie war in die Gründung der Bank involviert, und zwar über den liechtensteinischen Gesandten in Wien, Prinz Eduard von und zu Liechtenstein (vgl. Liechtensteinisches Landesarchiv [LA], RE 1920/505). Die von Liechtensteins litten besonders unter dem Zusammenbruch der Habsburgermonarchie: Ihre Besitzungen waren nun auf verschiedene Nationalstaaten aufgeteilt, es drohten Währungsverluste, Enteignungen und kommunistische Umstürze. Nachdem die *Anglo-Österreichische Bank* im Zuge der Weltwirtschaftskrise in Schwierigkeiten geraten war, erwarb das liechtensteinische Fürstenhaus die Aktienmehrheit der BiL. Seit 1996 heißt diese *LGT Bank in Liechtenstein* (LGT: Liechtenstein Global Trust).
 - 11 Schredt, Franz X., *Das Fürstentum Liechtenstein. Wirtschaftliche Experimente eines Kleinstaatess im beginnenden Zeitalter der Großraummwirtschaft*, Diss. Innsbruck 1941 (Manuskript), S. 96/97.
 - 12 Auch die BiL selbst profitierte von der Pauschalierung. Sie wurde ihr von der Regierung im Herbst 1920 gewährt, noch bevor der Landtag diese Praxis am 30. Dezember 1920 auf eine

- gesetzliche Grundlage stellte. In der Regierungsvorlage hieß es, dass man mit der Pauschalierung den Kreditinstituten entgegenkomme, die »erfahrungsgemäß bei sonst gleichen Umständen die Wahl des Ortes ihrer Niederlassung von einer ihnen noch konvenierenden Lösung der Besteuerungsfrage abhängig machen« (vgl. LA, LTA 1920/S3).
- 13 Zur Pauschalierung: Feger, Wolfgang F., *Die Besteuerung der Kapitalgesellschaften im Fürstentum Liechtenstein*, Vaduz 1970, S. 112–118. Pauschalierungsverträge wurden bis 1963 abgeschlossen. 1988 waren noch 3.339 Pauschalierungsverträge in Kraft. Die letzten dieser Verträge liefen 1993 ab (vgl. LA, RF 341/19).
 - 14 Das »zeitliche Höchstausmaß« der Steuerpauschalierungen betrug zunächst zehn Jahre, seit April 1921 dann die erwähnten 30 Jahre (vgl. Liechtensteinisches Landes-Gesetzblatt, Nr. 8 vom 28. April 1921).
 - 15 Landmann, Julius, *Motivenbericht zum Neuen Steuergesetz des Fürstentum (sic) Liechtenstein*, Mels 1922, S. 7. Julius Landmann (1877–1931) war bis 1927 Professor in Basel, dann in Kiel. Er redigierte die *Schweizerische Zeitschrift für Statistik und Volkswirtschaft* und beriet den Schweizer Bundesrat bei mehreren Gesetzesvorhaben. 1919 verfasste er im Auftrag der liechtensteinischen Regierung eine Studie zur Einführung der Frankenwährung, 1923 formulierte Landmann für die *Spar- und Leihkasse Liechtenstein* eine neue Gesetzesgrundlage.
 - 16 Van Orsouw, Michael, *Das vermeintliche Paradies. Eine historische Analyse der Anziehungskraft der Zuger Steuergesetze*, Zürich 1995, S. 41/42.
 - 17 Genau genommen waren es zwei Gesetze: das PGR (Liechtensteinisches Landesgesetzblatt, Nr. 4 vom 20. Januar 1926) und das Ergänzungsgesetz über das Treuunternehmen (Liechtensteinisches Landesgesetzblatt, Nr. 6 vom 10. April 1928).
 - 18 Angaben aus einem Verzeichnis über die Eintragungen im Öffentlichkeitsregister, das Dr. Rupert Quaderer zusammengestellt hat und für dessen Überlassung ich ihm hier herzlich danke.
 - 19 Vgl. Bösch, Harald, »Schweizerische Spuren im liechtensteinischen Treuhandrecht«, *Zeitschrift für Schweizerisches Recht*, Neue Folge, Bd. 119/2000, S. 175–220, hier S. 179.
 - 20 Vgl. Beck, Wilhelm, *Unternehmungen und selbständige Vermögensverwaltungen im Fürstentum Liechtenstein*, Vaduz 1927 (2. Auflage), S. 4: »Besonders wichtig ist, dass außer den im liechtensteinischen Rechte geregelten Rechtsformen [...] auch jede im Ausland in Gesetz oder Praxis anerkannte Rechtsform, ferner Treuhänderschaften auch nach dem neuen Gesetz in Liechtenstein errichtet werden dürfen. Damit wird demjenigen, der das liechtensteinische Recht weniger kennt, ermöglicht, dass er seine Unternehmungsform oder seine Vermögensverwaltung möglichst nach den in seinem Lebenskreise üblichen Rechtsformen errichten kann.«
 - 21 Bei den Passagen über die Treuhänderschaft stützte sich Wilhelm Beck auf einen Entwurf des Schweizer Anwalts Marcus Wyler, der sich – anders als er – im angelsächsischen Recht gut auskannte (vgl. Bösch, Spuren [wie Anm. 19], S. 180–186; allgemein zur liechtensteinischen Treuhänderschaft: Bösch, Harald, *Die liechtensteinische Treuhänderschaft zwischen Trust und Treuhand*, Mauren 1995). Hinter der Orientierung am US-amerikanischen Trust stand wirtschaftliches Kalkül. So kommentierte Steuerverwalter Hasler die Vorarbeiten für das Gesetz über das Treuunternehmen mit folgenden Worten (LA, RE 1926/9, Schreiben an Regierungschef Schädler vom 14. Oktober 1926): »Herr Dr. W. Beck ist bereits heute wieder daran, einzelne Gesellschaftsformen, die zu errichten nach dem heutigen PGR bereits möglich sei, besser auszubauen und er verspricht sich hiervon, da er die large Gesetzgebung der Vereinigten Staaten von Amerika als Basis auserwählt hat, großes Interesse durch die amerikanische Finanzwelt.«

- 22 Dass man keinen Ortsansässigen in die Verwaltung aufnehmen musste, erhöhte die Attraktivität der Sitzunternehmen. So meinte Steuerverwalter Hasler am 22. Juli 1927 (LA, RE 1927/50, an den Regierungschef): Ein »Anziehungspunkt für fremdes Kapital« sei, »dass fremde Unternehmungen [d.h. ausländisch beherrschte Sitzunternehmen, ChM.] nicht verpflichtet sind, Liechtensteiner in ihre Verwaltung aufzunehmen«. Erleichterungen gab es für den Gründer des Sitzunternehmens außerdem in folgender Hinsicht: Die Rechnungslegungsvorschriften waren lax; die Gründung der Gesellschaft konnte durch einen Vertreter erfolgen; die Gesellschaft war in der Wahl der Währung, in der sie ihre Bücher führen wollte, frei; bei den Aktiengesellschaften konnte man bis 1954 kein Mindestkapital usw.
- 23 »Zweck« des PGR war es nach den Worten des Steuerverwalters Hasler (LA, RE 1926/9, 20. September 1926): »[...] in Liechtenstein Gesellschaftsformen, die die gleichen wirtschaftlichen Funktionen verrichten [wie normale Gesellschaften, ChM.], errichten zu können, ohne dass diese der eidg. Stempelgesetzgebung unterliegen.«
- 24 Sitzunternehmen, die vor 1924 errichtet worden waren und die mit der liechtensteinischen Steuerverwaltung einen Pauschalvertrag abgeschlossen hatten, blieben von den eidgenössischen Stempelabgaben verschont (vgl. LA, RE 1924/64, RE 1925/66, RE 1926/9). Das Thema Stempelabgaben belastete die Beziehungen zwischen Liechtenstein und der Schweiz während Jahrzehnten. Liechtenstein dachte wiederholt über eine Verselbständigung der Stempelgesetzgebung nach. Dies hätte jedoch den gemeinsamen, liechtensteinisch-schweizerischen Wirtschaftsraum gefährdet und wäre von der Schweiz kaum akzeptiert worden (vgl. LA, RE 1930/92).
- 25 LA, RE 1925/66 (Hasler an Schädler, 15. Oktober 1925).
- 26 Schweizerisches Bundesarchiv, E 6300 (B), 1974/21, Bd. 8: Liechtenstein habe »durch sein ungewöhnliches Gesellschaftsrecht die sachgemäße Anwendung des [schweizerischen, ChM.] Stempelgesetzes in Frage gestellt«.
- 27 Zit. in: Merki, Landkanzlei [wie Anm. 1], S. 69 (Stiftungsbrief der Arno-Unterstützungsstiftung vom 16. September 1931).
- 28 LA, RE 1928/36 (Schreiben an die Regierung vom 6. Oktober 1928).
- 29 Ebd.; zum Thema Konkurrenz auch einzelne Akten in: LA, RE 1929/48 und RE 1930/92.
- 30 Reichsgesetzblatt Nr. 35 vom 18. Juli 1931, S. 373–376.
- 31 Allein in den vier Monaten zwischen März und Juli 1938 verschwanden 149 Sitzunternehmen mit einem (deklarierten) Kapital von 186 Millionen Franken. Der Aderlass war am 19. Juli 1938 noch nicht abgeschlossen. Zu jenem Zeitpunkt befanden sich noch immer 30 Sitzunternehmen in Liquidation (vgl. LA, RF 182/91).
- 32 Weiter, Theodor, »Liechtenstein als Sitz von Holdings und Verbandspersonen«, *Wirtschaftspolitische Blätter*, Heft 6/1976, S. 134–143: »Dies geschah schlagartig und war von italienischen Anwälten in Rom gesteuert.«
- 33 Ebd.
- 34 Dies gilt insbesondere für die Rechtsformen der Stiftung, der Anstalt und des Treuunternehmens, weniger für die Aktiengesellschaften, bei denen es schon in der Zwischenkriegszeit bestimmte Kontroll- und Bilanzierungsvorschriften gab. Die liechtensteinische Steuerverwaltung ermittelte 1933 das in den Sitzunternehmen investierte Kapital und kam auf einen Betrag von 280 Millionen Franken (vgl. LA, RF 131/409). Der tatsächliche Betrag dürfte wesentlich höher gewesen sein, und zwar nur schon deshalb, weil die nicht ausgewiesenen Reserven das

- eingezahlte Kapital meistens überstiegen (RF 1929/48, Steuerverwaltung an Regierung, 20. September 1929).
- 35 Die Summe ist in Tat und Wahrheit ein bisschen höher, weil einige kleinere Banken das von ihnen verwaltete Kundenvermögen nicht bekannt geben.
- 36 Geiger, Krisenzeit [wie Anm. 6], Bd. 1, S. 200–203.
- 37 LA, RF 278/72/26 (Memorandum vom Oktober 1958).
- 38 LA, RF 349/18 (Steuerliche Anpassungsmöglichkeiten zur Erhaltung unseres Gesellschaftswesens im EWR, vertraulicher Bericht des Steuerverwalters Bruno Sprenger vom 25. Mai 1992).
- 39 Merki, Landkanzlei [wie Anm. 1], S. 71.
- 40 LA, RF 266/67 (Anwaltsliste 1951), LA, RF 301/43/I (Liste 1970).
- 41 Die Liechtensteinische Bankenkommission (Jahresbericht 2001, S. 15) zählte Ende 2001 alles in allem 79 natürliche und 265 juristische Personen mit einer Treuhänderbewilligung, 97 Rechtsanwälte, 60 Konzipienten (juristische Mitarbeiter ohne liechtensteinisches Anwaltspatent), ferner 17 natürliche und 26 juristische Personen mit einer Wirtschaftsprüferbewilligung.
- 42 LA, RF 329/19 (54seitige, vertrauliche Statistik der Gesellschaftsmandate). 1.492 »Personen«: 1.338 natürliche und 154 juristische Personen. Einzelne Repräsentanten hatten 2.000, ja sogar 4.000 Mandate. Selbstverständlich gibt eine Stiftung, bei der sich jahrzehntelang kaum etwas ändert, sehr viel weniger zu tun als eine Aktiengesellschaft, die kommerziell tätig ist.
- 43 Bis 1933 hatte nur der Regierungschef ein Vollamt. Die vier anderen Regierungsmitglieder übten ihre Mandate im Nebenamt aus. Heute ist von den fünf Regierungsmitgliedern nur noch der Außenminister nebenamtlich tätig (derzeit der Anwalt Ernst Walch).
- 44 Wie schwierig staatliche und private Interessen gerade auch auf der obersten Ebene der Politik zu trennen sind, mag folgendes Beispiel illustrieren. Hans-Adams Vater Franz-Josef II. (1906–1989) setzte sich in den 1950er Jahren dafür ein, dass Liechtensteiner Treuhänder auch ausländische Juristen anstellen durften (Merki, Landkanzlei [wie Anm. 1], S. 110). Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass es ihm dabei nicht nur um das Wohl des Finanzplatzes ging, sondern auch (vor allem?) um das der fürstlichen *Bank in Liechtenstein*.
- 45 Dazu: LA, RF 159/105/4.
- 46 Bis vor kurzem musste dieser Vertreter einen Liechtensteiner Pass besitzen oder dauerhaft im Fürstentum niedergelassen sein.
- 47 Merki, Landkanzlei [wie Anm. 1], S. 90/91.
- 48 Vgl. Rechenschafts-Bericht der fürstlichen Regierung an den hohen Landtag für das Jahr 1930, S. 114.
- 49 Marok, Graziella, *Die privatrechtliche liechtensteinische Anstalt unter besonderer Berücksichtigung der Gründerrechte*, Zürich 1994. Die liechtensteinische Anstalt ist ein verselbstständigtes Vermögen mit eigener Rechtspersönlichkeit und insofern nicht zu vergleichen mit der öffentlich-rechtlichen Anstalt, wie man sie etwa aus Deutschland kennt.
- 50 LA, RF 278/72/26.
- 51 Vgl. van Orsouw, Paradies [wie Anm. 16].
- 52 Zu diesen beiden Gesellschaftsformen: Bösch, Treuhänderschaft [wie Anm. 21]; Ders., *Grundlagen des liechtensteinischen Stiftungsrechts* (im Erscheinen).
- 53 Vortrag von Klaus Tschüscher, stellvertretender Leiter der liechtensteinischen Steuerverwaltung, am 25. November 2003 im Liechtenstein-Institut.

- 54 Ebd. Im Gegensatz zu einer »eingetragenen« Stiftung werden die Gründungsdokumente einer »hinterlegten« Stiftung beim Registeramt lediglich hinterlegt und bleiben somit für die Öffentlichkeit unzugänglich. Die maßgeblichen Beistatuten mit den Namen der Begünstigten müssen noch nicht einmal hinterlegt werden.
- 55 Ritter, Peter, *Dienstleistung im Wandel*, Schaan 2000, S. 36.
- 56 Bächtold, Rudolf u.a., *Eine Adresse in Liechtenstein. Finanzdrehscheibe und Steuerparadies*, Wiesbaden 1979, S. 129.
- 57 Die Beistatuten, in denen die Begünstigten einer Anstalt aufgeführt sind, müssen – wie bei der Stiftung (siehe oben) – nicht hinterlegt werden.
- 58 Vgl. Beilagen zur öffentlichen Landtagssitzung vom 5. Juli 1979, in: Landtags-Protokolle 1979, Bd. 2.
- 59 Merki, Landkanzlei [wie Anm. 1], S. 45.
- 60 Bei *mark-up*-Geschäften verkauft eine ausländische Firma ihr Produkt an das von ihr gegründete Sitzunternehmen in Vaduz. Das Vaduzer Sitzunternehmen veräußert das gleiche Produkt zu einem weit höheren Preis an den eigentlichen Kunden, der sich in einem Drittland befindet. Der Preisaufschlag (das *mark-up*) bleibt steuerbegünstigt beim Sitzunternehmen in Vaduz.
- 61 Dazu zwei Beispiele. 1. Der Hamburger Wirtschaftsanwalt Albrecht Dieckhoff publizierte 1930 in der *Deutschen Steuer-Zeitung* mehrere Artikel über die »Holdinggesetzgebung in Europa«. Dieckhoff war Geschäftspartner des Vaduzer Anwalts Ludwig Marxer. 2. Im englischen *Accountant* erschienen 1931 zwei Aufsätze über »statue law« und »taxation« in Liechtenstein. Verfasst hatten sie R. E. S. Blank, ein in Bregenz ansässiger *Counsellor*, und der Vaduzer Treuhänder Guido Feger, der Gründer des *Allgemeinen Treuunternehmens* ATU.
- 62 Verordnung des Reichspräsidenten gegen die Kapital- und Steuerflucht vom 18. Juli 1931, in: Reichsgesetzblatt 1931, S. 373–376. Zu den Reaktionen in Liechtenstein und generell zum Versiegen des Investorenstroms zu Beginn der 1930er Jahre vgl. die Akten im Landesarchiv: LA, RF 120/24, RF 122/45, RF 122/91, RF 123/34, RF 129/91 (zum Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und Deutschland und seinen Rückwirkungen auf Liechtenstein, 1932/1934), ferner RF 131/229.
- 63 *Tiroler Anzeiger* vom 28. November 1931.
- 64 *Bamberger Volksblatt* vom 17. Dezember 1932.
- 65 *Leipziger Neueste Nachrichten* vom 22. Dezember 1931.
- 66 Beispiele: Beck, Unternehmungen [wie Anm. 20]; Feger, Guido, *Liechtenstein – das Fürstentum am Rhein*, Vaduz 1929 (Feger war Gründer des Allgemeinen Treuunternehmens); Merlin, Helmut M./Schafhauser, Eugen, *Die Steuergesetzgebung des Fürstentums Liechtenstein nach dem Stand vom 1. Februar 1932*, Zürich 1932 (Merlin war Gründer der Präsidial-Anstalt).
- 67 Angaben über das Vermittlernetz der Kanzlei Marxer in: Merki, Landkanzlei [wie Anm. 1], S. 89/90.
- 68 Dazu: LA, RF 276/58. Als Guido Feger im Januar 1956 um eine Bankkonzession nachsuchte, zählte das von ihm gegründete *Allgemeine Treuunternehmen* (ATU) 17 Angestellte. Das ATU betreute damals 900 Klienten. Deren treuhänderisch verwaltetes Vermögen umfasste: Liegenschaften in der Schweiz, Österreich, Deutschland und Kanada, Wertschriftendepots und Konten in Liechtenstein, der Schweiz und in den USA, Patentrechte, Darlehen und feste Anlagen (ebd., Feger an die Regierung, 16. Januar 1956).
- 69 Vgl. Jahresberichte des Liechtensteinischen Bankenverbandes.

- 70 Meili, Bankwesen [wie Anm. 3], S.170/171; Wagner, Jürgen, *Bankenplatz Liechtenstein*, Zürich 2000, S. 206/207. Dementsprechend wiesen und weisen die Liechtensteiner Banken auf der Aktivseite ihrer Bilanzen einen auffallend hohen Anteil von Bankendebitoren auf, also von Anlagen bei Korrespondenzbanken. Schon in der Zwischenkriegszeit wurden die Gelder nicht nur in Zürich, sondern auch an anderen Börsenplätzen, beispielsweise in London, platziert. Die LGT/BiL tätigte seit den 1970er Jahren große Investitionen in den USA.
- 71 Vgl. www.liechtenstein.li (7.6.2004; Versicherungsplatz); www.lafv.li (7.6.2004; Anlagefondsverband).
- 72 Merki, Landkanzlei [wie Anm. 1], S. 51.
- 73 Vgl. die »vertrauliche« Stellungnahme von Regierungschef Batliner vom 16. Mai 1969 zu drei Konzessionsgesuchen (LA, RF 303/16): »Es ist nicht unproblematisch, maßgeblichen schweizerischen Wirtschaftskreisen die Gleichgerichtetheit und Parallelität mit den liechtensteinischen Interessen am liechtensteinischen Geschäft zu nehmen. Damit verliert Liechtenstein Kreise, die es gesinnungs- und sympathiemäßig im schweizerischen Raume bisher unterstützt haben.«
- 74 LA, RF 347/46 (Stellungnahme vom 6. Juni 1991).
- 75 Über die Abgrenzung zwischen einer Bank und einer Finanzgesellschaft bzw. einem Vermögensverwalter machte sich die Liechtensteinische Bankenkommission schon 1963 ihre Gedanken: vgl. LA, RF 287/394. Als das Bankengesetz 1975 revidiert wurde, stand diese Frage im Zentrum der Diskussion (vgl. LA, RF 314/72/41).
- 76 Vgl. Memorandum der Bankenkommission zur Organisation der liechtensteinischen Bankenaufsicht vom 21. Februar 1991 (LA, RF 338/72). Der bekannteste Fall einer betrügerischen Finanzgesellschaft war wohl die *Cash AG* (Schaan). Sie gab sich als bloße Holding einer in St. Vincent gelegenen Bank aus, beschäftigte aber elf Personen und vergab, ohne Konzession, Zehntausende von Kleinkrediten (vgl. LA, RF 341/31). 1990 wurde sie auf Antrag der Bankenkommission von der Regierung liquidiert (LA, RF 343/31, RF 345/31, RF 347/31).
- 77 Dazu: Strub, Wolfgang, *Der Geheimnisschutz im liechtensteinischen Treubandwesen*, Bern/Stuttgart 1988 (2. Auflage); Frommelt, Heinz J., *Das liechtensteinische Bankgeheimnis*, Zürich 1988.
- 78 Vgl. Breuer, Michael, *Die Bekämpfung der Geldwäsche im Völkerrecht, in der Europäischen Union und im Fürstentum Liechtenstein*, Vaduz 2003.
- 79 Siehe oben sowie: LA, RF 285/386 (Schweizer Steuerbeamte wollen 1960 in Liechtenstein ermitteln); LA, RF 296/72/31 (Einführung einer liechtensteinischen Couponsteuer 1966/67).
- 80 Die schweizerische Verrechnungsstelle, welche sich um die Aufhebung blockierter Vermögenswerte in den Ländern der ehemaligen Alliierten kümmerte, war auch für Liechtenstein zuständig (vgl. Köppel, Iwan, *Die politischen Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz von 1945 bis 1970*, Lizentiatsarbeit an der Universität Freiburg 2000 [MS], S. 60–62).
- 81 Um den Zustrom von ausländischem Kapital abzuschwächen, beschloss der Schweizer Bundesrat 1972 unter anderem die Einführung von Negativzinsen auf Auslandsguthaben. Weil Liechtenstein als Ausland angesehen wurde, wären auch die Guthaben, welche die Liechtensteiner Treuhänder bei Schweizer Banken hatten, betroffen gewesen. Erst nachdem sich Liechtenstein den Maßnahmen der Schweiz angeschlossen hatte, wurde es wieder zum Deviseninland erklärt (vgl. Batliner, Heinz, »Reminiszenzen aus der Geschichte des Liechtensteinischen Bankenverbandes«, in: Liechtensteinischer Bankenverband (Hg.), *30 Jahre Liechtensteinischer Bankenverband 1969–1999*, Vaduz 1999, S. 11–21, hier S. 15/16; sowie: Schweizerisches Bundesarchiv, E 2001 [E], 1982/59, Bd. 2).

- 82 Motivenbericht betr. Art. 554 PGR (LA, RF 179/358). Diese Bestimmung wurde 1963 wieder aufgehoben.
- 83 Schon 1959 wurde in das PGR eine Bestimmung aufgenommen, die es der Regierung erlaubte, ein Sitzunternehmen aufzulösen, wenn es die »Landesinteressen schädigt oder geeignet ist, den guten Ruf des Landes und seine Beziehungen zu anderen Staaten zu gefährden« (Liechtensteinisches Landes-Gesetzblatt vom 4. Mai 1959).
- 84 LA, RF 290/72/19 (vierseitiges Aide mémoire o.D.).
- 85 Ebd., S. 3.
- 86 Vgl. LA, RF 308/72.
- 87 Der Währungsvertrag wurde nötig, weil sich die Schweiz in den 1960er und 1970er Jahren durch den Zustrom ausländischer Gelder gezwungen sah, Maßnahmen zum Schutz des Frankens zu ergreifen, die – wenn sie denn sinnvoll sein sollten – auch für Liechtenstein Geltung haben mussten (vgl. Kleine-Hartlage, Michael, *Der Währungsvertrag Schweiz-Liechtenstein*, Bamberg 1988).
- 88 Bundespräsident Kurt Furgler ergänzte (LA, RF 319/155, Notiz über die Besprechung des Regierungschefs und des Regierungschef-Stellvertreters mit Bundespräsident Furgler und Bundesrat Chevallaz in Bern am 16. Juni 1977, S. 3): »Es stelle sich die Frage, ob Liechtenstein nicht doch einen gewissen Prozess der Rechtsangleichung [an das schweizerische und europäische Gesellschaftsrecht, ChM.] mitmachen müsse.«
- 89 In der Antwort auf eine Motion der Freisinnig-demokratischen Fraktion vom 14. Juni 1990 (LA, RF 343/31). Schon Ende 1988 hatte Nationalrat Moritz Leuenberger (der spätere Bundesrat) den Finanzplatz Liechtenstein zum Gegenstand einer parlamentarischen Anfrage gemacht. Der Bundesrat ließ darauf hin untersuchen, ob über Liechtenstein Umgehungs-geschäfte abgewickelt wurden, um der strengeren Kontrolle in der Schweiz auszuweichen (vgl. Eidgenössische Bankenkommision [Hg.], *Bericht der Eidgenössischen Bankenkommision vom 24. April 1990 über die Finanzbeziehungen zwischen Liechtenstein und der Schweiz an den Vorsteher des Eidg. Finanzdepartementes*, MS, Bern 1990).
- 90 Einen Überblick über die finanzplatzrelevanten Rechtsentwicklungen des letzten Jahrzehnts bietet: Marxer, Peter u.a. (Hg.), *Gesellschaften und Steuern in Liechtenstein*, Vaduz 2003 (11. Auflage).
- 91 Die Liechtensteiner Banken weigerten sich bis 1993 mit Erfolg, die Revisionsberichte ihrer Institute der mit der Aufsicht der Banken beauftragten Kommission vorzulegen (vgl. Jahresbericht 1993 der Bankenkommision, S. 3, in: LA, RF 352/32; vgl. auch LA, RF 331/80: die Bank in Liechtenstein will sich 1983 von der Bankenkommision nicht in ihre [Revisions-] Bücher schauen lassen).
- 92 Schreiben vom 7. März 1986 an die Regierung (LA, RF 336/3, hier S. 10): »Im Vergleich zur Tätigkeit im Gesellschaftswesen [...] ist die Tätigkeit bei der Justiz im allgemeinen und bei den Strafverfolgungsbehörden im besonderen finanziell uninteressant, unangenehm und unbeliebt.«
- 93 Ebd.
- 94 Zum 1. Januar 2005 soll in Liechtenstein eine integrierte und unabhängige Finanzmarkt-aufsicht geschaffen werden.